

E. Bedenken und Anregungen zu den zu den zeichnerischen Festlegungen

E.5 Kreis Lippe

E.5.1 Siedlungsbereich

E.5.1.1 Planentwurf im Widerspruch zu Nachhaltigkeitsstrategien - Kritik an Flächenkontingenten, Flächendarstellungen, Umweltprüfung

Jeder Stadt/Gemeinde wird nach einem vom Regionalrat beschlossenen Konzept im Sinn einer bedarfsgerechten und flexiblen Siedlungsentwicklung ein Kontingent an Bauflächen für die Wirtschaft und ein Kontingent an Wohnbauflächen zugeschrieben. Dabei scheinen die Bedarfe z.T. deutlich übererfüllt: Die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Lippe für die Jahre 2014 – 2040 weist als Bilanz der Geborenen und Gestorbenen sowie der Wanderungsbilanz ein Minus von 10,1 bis 15 % aus.¹ Dieses starke Minus mag in den einzelnen Kommunen unterschiedlich sein, tatsächlich belegt auch die Bevölkerungsprognose des Kreises Lippe in seinem Zukunftskonzept 2025 diesen Trend.² Auch der Kreis Lippe prognostiziert für das gesamte Kreisgebiet stagnierende oder sinkende Bevölkerungszahlen, mit Ausnahme von Leopoldshöhe.³

Unter Berücksichtigung dieser Prognose haben einzelne Städte bereits Entwicklungskonzepte erarbeitet oder politische Beschlüsse gefasst, die dem Rechnung tragen.

Ob und inwieweit ein Bedarf an Siedlungsflächen konkret für die einzelnen Gemeinden im Kreis Lippe für die zeichnerische Festlegung Siedlungsflächen im Entwurf des Regionalplans ermittelt wurde, ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Das Verhältnis des ASB-/GIB-Bedarfs zu den dargestellten Flächenumfängen von ASB/GIB im Entwurf zeigt aber, dass der Bedarf und die dargestellten Flächen für fast alle lippischen Städte einen weit über dem bekannten Bedarf liegenden Gesamtbedarf ergeben. Dieser wird von uns als weit überhöht angezweifelt.

Durch die zeichnerischen Planfestlegungen entsteht jeweils ein Überhang. Mit derartigen Überhängen wird dem Planungsermessen der Gemeinden Rechnung getragen, die entscheiden, welche der ausgewiesenen Flächen im Rahmen der Kontingente in Anspruch genommen werden sollen (Regionalplan Textteil, Einleitung).

Eine immer weiter fortschreitende Ausweisung von Flächen für Wohngebiete ist nach unserer Auffassung angesichts der o.g. Bevölkerungsentwicklungsprognosen falsch; vor allem weil es hierdurch zu erheblichen Verlusten von Freiraum kommt; dieses gilt insbesondere gerade auch für die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster oder hoher Funktionserfüllung.

Die weitere massive Umnutzung von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden für Wohnflächen, Gewerbegebiete und in deren Folge für den Straßenbau widerspricht diametral den Zielen der BRD, den Zielen der EU und den Zielen der UN. Dieser Verbrauch von höchst

¹ Vgl. Link: https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Bevoelkerung/Bevoelkerungsentwicklung_2040

²Vgl. Link: <https://www.bing.com/search?q=bev%C3%B6lkerungsentwicklung+kreis+lippe&cvid=1ea250857c374e3bb569edcca7d25f35&pglt=43&FORM=ANNTA1&PC=U531#>

³ Vgl. Link: http://geo.kreislippe.de/fileadmin/Texte/laendl_entw/Bevoelkerungsprognose2025_Gemeinden_A4.pdf

schutzwürdigen, klimarelevanten Böden wird in den C4-Prüfbögen regelmäßig als „Kriterium mit geringer Gewichtung“ gewertet. Dieser Bewertung widersprechen wir ausdrücklich.

Anzumerken ist, dass für das Schutzgut Boden, Kriterium schutzwürdige/klimarelevante Böden grundsätzlich in allen Fällen erhebliche Umweltauswirkungen bei entsprechender Nutzung prognostiziert werden. In vergleichbarem Umfang gilt dies auch für das Schutzgut Klima/Luft, Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich. Die Gutachter messen jedoch diesen Kriterien gegenüber anderen wie z.B. Naturschutzgebiete, Biotopverbund, ... geringeres Gewicht zu, so dass sie für die schutzgutübergreifende Betrachtung selten ausschlaggebend sind.

Änderungen von Schutzbereichen (Bereiche für den Schutz der Natur – BSN – , Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz – BGG – ...) sollten erläutert und begründet werden, insbesondere dort wo geänderte Darstellungen auf eine Verkleinerung hinauslaufen. Ausführungen dazu sind bisher nicht ersichtlich. Insofern werden diesseits entsprechende Ergänzungen für erforderlich gehalten.

Auch die Ausweitung von Flächen für Gewerbegebiete erscheint über den tatsächlichen Bedarf hinaus geplant. Auch hier werden, neben weiteren Schutzgütern und Gefahren für schutzwürdige Fauna und Flora in erheblichem Maße höchst schutzwürdige, klimarelevante Böden geopfert. Im Gegensatz dazu werden die Bereiche zum Schutz der Natur im Vergleich zum vorherigen Regionalplan deutlich reduziert und / oder umgewidmet.

Somit steht der Entwurf des Regionalplans 2020 damit im absoluten Gegensatz zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland, diese fordert, den TÄGLICHEN Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2050 auf netto NULL zu bringen – entsprechend der Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung.⁴

Das Ziel Nr. 15 der „Sustainable Development Goals“, der „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen, die auch für Deutschland gelten, fordert „Landökosysteme schützen“ und „Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen“. Eine Zwischenbilanz im Herbst 2020 zeigte, dass in Bezug auf SDG 15 „sämtliche Ziele verfehlt werden“.⁵

Wir fordern, dass der Regionalplan OWL in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird.

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Attraktivität der Region und der Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bevölkerung sind die o.g. Forderungen berechtigt: In einer Zeit des schnell fortschreitenden Klimawandels werden Erhalt und Bewahrung unserer Landschaft und höchst fruchtbarer Böden unsere Standortvorteile in Lippe sein – und nicht die immer weiter fort schreitende Zersiedelung, Bebauung und Versiegelung von Natur- und Ackerflächen.

⁴ Vgl. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#politische-ziele>

⁵ Vgl. Link: https://www.2030agenda.de/sites/default/files/2030/zwischenbilanz/Agenda_2030_Zwischenbilanz_online-2.pdf

E.5.1.2 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Augustdorf

LIP_Aug_ASB_001

Forderung:

Der nordöstliche Bereich des Vorhabengebietes (5 ha) ist zwingend von weiteren Planungen freizuhalten, um den Zusammenhang der beiden nördlichen gelegenen Natura 2000-Gebiete sicherzustellen. Aus den vorhandenen, einzeln stehenden Gebäuden im nördlichen Plangebiet lässt sich keine weitere Überplanung bzw. Verdichtung zur Dörenschlucht ableiten.

Begründung:

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich der Gemeinde Augustdorf. Im Plangebiet liegen Allee: AL-LIP-0027; LSG-4017-0012; Kaltlufteinzugsgebiet im ges. Plangebiet. Unmittelbar nördlich liegt Biotop: BT-4018-234-9 und NSG: LIP-066; Vogelschutzgebiet: DE-4118-401; FFH: DE-4017-301. Unmittelbar nördl., südl. und westl. liegen großflächig Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität.

In das o. g. FFH- und Vogelschutzgebiet ragt die nördliche Spitze des Plangebietes hinein. Es sind Gebiete mit herausragender bzw. besonderen Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Die beiden Zungen des FFH- und Vogelschutzgebietes (östl. u. westl. der Waldstraße) stellen den wesentlichen Bereich für den Populationsaustausch von Arten dar. Daraus folgt: Den Aussagen im anhang_b4_ffh-vorpruefungen_kreis_lip.pdf S. 14ff: Z. B. „Wichtige Flugrouten dieser Fledermausarten sind im Plangebiet ebenfalls nicht erkennbar“ und „Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind aufgrund der Lage des geplanten ASB zu den angrenzenden bestehenden Siedlungskörpern nicht zu erwarten.“ sowie „Erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich und westlich des geplanten ASB gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten“ kann so nicht gefolgt werden.

Die Wertigkeit des nördlichen Plangebietes wird u. a. durch die Aussagen „Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland“ unterstrichen.

Es bestehen funktionale Beziehungen zwischen diesen (Teil) FFH- und Vogelschutzgebieten sowie zu NSG und anderen Schutzgebieten. Negative Auswirkungen des Plangebietes auf die Schutzgebiete sind vor dem Hintergrund der Größe des Plangebietes (90,7 ha) nicht auszuschließen und müssen verstärkt/ausreichend berücksichtigt werden. Die ausreichende Prüfung der Betroffenheit auf der nachfolgenden Ebene reicht nicht aus.

Es ist von einer erheblichen Umweltauswirkung auf die Fledermausarten und weitere Arten des LRT 9130 auszugehen. Die unter Punkt 3 (Anhang-C4, LIP_Aug_ASB_001) aufgeführten Ergebnisse und Hinweise aus der Umweltprüfung sind in jedem Fall zwingend festzusetzen.

LIP_Aug_ASB_002

Forderung:

Streichung der beantragten Fläche aus dem Regionalplan, wegen der hohen Betroffenheit der Schutzgüter. Dies wird auch an mindesten 3 Stellen (Anhang C.4, Prüfbögen) so dargelegt. Verzicht auf Überplanung der Biotopverbundfläche und die Rücknahme des ASB-Gebietes bis

auf eine Bauzeile entlang der Waldstraße. Das ASB-Gebiet sollte allenfalls einen Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung an der Waldstraße ermöglichen.

Begründung:

Im Plangebiet liegt: LSG-4017-0012 und das Wolfsgebiet, Kaltlufteinzugsgebiet mit sehr hoher Priorität. Nördlich liegen: Vogelschutzgebiet DE-4118-401 und FFH-Gebiet DE-4118-301 sowie GSN-0426, Schutzwürdiges Biotop BK-4018-468, Biotoptyp BT-4018-1064-2003, BT-4018-0079-2005 und zahlreiche weitere im näheren Umfeld. Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität. Unmittelbar nördl. und westl. grenzen umfangreiche Waldgebiete an.

Es ist von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Dieses ist auch im Prüfbogen für das ASB LIP_Aug_ASB_002 dokumentiert. Lt. Prüfbogen führt die Festlegung (bzw. spätere Nutzung) als ASB zu erheblichen Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern, die bei weitgehender Reduzierung vermieden bzw. erheblich gemindert werden können.

Den Aussagen im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach keine schutzwürdigen Biotope oder Biotoptypen im Umfeld vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden (s. oben und <https://www.uvo.nrw.de/>). Einer Überplanung der vom LANUV ausgewiesenen Biotopverbundfläche (siehe oben) ist inakzeptabel.

Den Aussagen im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach keine klimatischen Ausgleichsfunktionen im Umfeld betroffen sind, kann nicht gefolgt werden (s. oben und <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/>). Der Aussage im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach im Umfeld keine Waldflächen vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden (s. oben und <https://www.uvo.nrw.de/>).

LIP_Aug_ASB_003

Forderung:

Bei einem tatsächlich nachgewiesenem Bedarf an der vorgeschlagenen Fläche, sind zumindest die Bereiche im Plangebiet (nördlich u. südlich), die mit schutzwürdigen Biotopen (BT ..., BK ...) belegt sind (s.unten?) freizuhalten. Dies gilt ebenso für die Flächen der Kaltlufteinzugsgebiete und Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität.

Begründung:

Im Plangebiet liegt: LSG-4017-0012 Naturpark NTP-006, Schutzwürdige Biotop BK-4018-473, BT-4018-1074-2003, BT-4018-107-2003, BT-4118-4001-2001 und das Wolfsgebiet. Unmittelbar westl. und südl. liegen das Vogelschutzgebiet DE-4118-401, das FFH-Gebiet DE-4118-301 und das Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0426. Unmittelbar westl. grenzen div. Vegetationstypen, Biotoptypen und schutzwürdige Biotope heran. Das nördliche Plangebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet mit sehr hoher Priorität. Im nördlichen Plangebiet und den angrenzenden östlichen und westlichen Bereichen sind Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität festgelegt.

Den Aussagen im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach nur 9% des Plangebietes mit herausragender Bedeutung für die Erholung in Anspruch genommen wird ist allein nicht zutreffend. Die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Erholungsbereiche wurden nicht berücksichtigt. Bei einer Umsetzung des ASB findet eine Zerschneidung der östlichen und westlichen Bereiche statt, die in die Bewertung „Erholung“ einfließen muss.

Bartrup

LIP_Bar_ASB_001

Forderung:

Rücknahme des ASB-Gebietes im Südwesten um die überplanten Teile der Biotopverbundfläche Siekbachtal.

Begründung:

Das ASB-Gebiet überlagert im Südwesten unnötigerweise Teile des Siekbachtales mit Waldbereichen, Feldgehölzen und Teichen. Diese Planung ist nicht nachvollziehbar. Das Siekbachtal ist von einer weiteren Bebauung freizuhalten.

Blomberg

Grundsätzliche Bedenken

Auch in Blomberg sieht die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 einen Rückgang von 10,1 – 15 % vor /vgl. [LWL - Bevölkerungsentwicklung in Westfalen: Vorausberechnung bis 2040 - Westfalen Regional; Geodaten Kreis Lippe, Stand der Bevölkerung: 31.12.2019](#)).

Das Zukunftskonzept 2025 des Kreises Lippe geht von einer sinkenden Bevölkerungsentwicklung von 3 – 5 % aus. Dabei war bereits in den vorausgegangenen Jahren ein Minus von 8,1 % (2016) notiert worden.

In der Kartei der Geodatenbank des Kreises ermittelten Leerstände verzeichnet Blomberg die höchste Anzahl an Leerständen in Lippe, mit 35 Objekten in den 18 Ortsteilen.⁶

Es gibt ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Blomberg Fortschreibung 2019, das jedoch nur die Entwicklung der Innenstadt betrifft und eine Weiterführung des StEK's aus 2010 darstellt. Schwerpunkt sind der Umbau und der Neubau unter Berücksichtigung der historischen Bausubstanz sowie die Durchgrünung der Innenstadt. Dort heißt es (S.34, Pkt. 3.1 des ISEK), dass die Stadt bei der Planung des ISEK von einer „sinkenden Einwohnerentwicklung mit einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang von ca. 15,6 % (Bezugsjahr: 2014) bis zum Jahr 2040 (gemäß Gemeindemodellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung von IT.NRW, Kommunalprofil Stand 24.04.2019)“ auszugehen hat. Für die Entwicklung bis 2040 ist die Stärkung der Innenstadt mit den dortigen Bestands- und Entwicklungsflächen auch in Angrenzung der Innenstadt (Stichwort: Schwarze-Gelände) vorgesehen (S. 37 ISEK).

Daneben gibt es das Integrierte Kommunale Entwicklungskonzept der Stadt Blomberg (IKEK) aus dem Jahre 2016/17. Dies betrifft nur die Ortsteile der Stadt. Ziel ist dabei die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse sowie die Leerstandsbekämpfung. Auf alle Fälle wurde dort nicht die Entwicklung der Ortsteile durch eine Wohnbaulandentwicklung in die Fläche vorgeschlagen. Ein Bedarf hierfür wurde gerade nicht gesehen.

Die vorhandenen Entwicklungskonzepte für die Stadt und die Ortsteile sehen eine Entwicklung im Bestand, die Verdichtung oder ein Leerstandsmanagement vor. Von zusätzlichen

⁶ Vgl. Link:

<https://www.bing.com/search?q=bev%C3%B6lkerungsentwicklung+kreis+lippe&cvid=1ea250857c374e3bb569edcca7d25f35&pglt=43&FORM=ANNTA1&PC=U531#>

Siedlungsgebieten auch für die Zukunft wird nicht ausgegangen. Außerhalb der Stadt steht aktuell das Baugebiet „Saulsiek II“ mit 74.500 m² für die Wohnbebauung zur Verfügung. Dieses soll 2021 erschlossen werden (s. Homepage der Stadt Blomberg).

Im Bereich der Entwicklung von Gewerbegebieten steht das „GE Westerholz“ mit 36,8 ha zur Verfügung. Dieses steht ab 2020 erschlossen zur Verfügung. Daneben werden weitere Flächen in den GE/GI Gebieten „Am Diestelbach“ und „Industriestraße“ angeboten (s. Homepage der Stadt Blomberg).

Der im Regionalplan dargestellte Gesamtbedarf an Siedlungsflächen (ASB + GIB) für die Stadt Blomberg umfasst das 4,1 fache des Bedarfs. Anhand der o.a. Bevölkerungsprognosen und der bekannten großen Zahl an Leerständen in der Gesamtstadt wird eine weitere Ausweisung von ASB abgelehnt. Die von der Stadt angemeldeten ASB Flächen verletzen ganz oder teilweise hoch schützenswerte Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Soweit selbst Naturschutzgebiete oder Waldgebiete in diesen angemeldeten Flächen betroffen sind, verbietet sich anhand der o.a. Bevölkerungsprognosen die Inanspruchnahme dieser „Schutzgebiete“. Soweit GIB Flächen als Bedarf angemeldet wurden, sollte geprüft werden, ob nicht die vorhandenen GE/GI Gebiete mit fast 40 ha, die erst ab 2020 erschlossen wurden/werden und noch nicht bebaut sind, den Bedarf abdecken.

Im Einzelnen nehmen wir zu den ASB-Festlegungen in Blomberg wie folgt Stellung:

LIP_Blo_ASB_002

Forderung:

Reduzierung des nördlichen ASB-Gebietes um mindestens 200 m in Höhe der K 73 und um mindestens 50 m in Höhe der Fontanestraße.

Begründung:

Der ASB-Bereich grenzt im Norden bis an den Holstenhöfer Bach. Der von Ufergehölzen gesäumte Bachlauf ist Teil des für den Biotopverbund bedeutenden Diestelbachsystems. Der morphologisch deutlich eingetieft, landschaftsprägende Talraum ist einschließlich ausreichender Freiräume von jeglicher Bebauung freizuhalten.

LIP_Blo_ASB_003

Forderung:

Reduzierung des ASB-Bereiches wie folgt:

- a) im Süden bis in Höhe der vorhandenen Siedlung
- b) im Osten bis zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg
- c) im Norden bis auf maximal eine Bauzeile entlang des Dingelstedtpfades

Begründung:

Von Nordost nach Südwest verläuft der landschaftsprägende markant eingeschnittene, teils terrassierte Talraum des Duddenlochs. Dieses vielfältig strukturierte Bachtal mit den teils steileren Hanglagen ist als wertvoller Lebensraum einschließlich Pufferzonen innerhalb der agrarisch geprägten Landschaft zu erhalten. Der grünlandgeprägte Talraum ist über eingestreute Wälder, Hecken und Feldgehölze mit dem Waldkomplex im Osten und letztlich dem FFH-Gebiet gut vernetzt. Das Siektal ist als Teil des Diestelbachsystems für den

Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Teilflächen sind als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Der Südostrand des ASB-Gebietes reicht bis unmittelbar an wertvolle Quellbereiche, Feuchtwiesen und -brachen heran, teilweise werden Biotopflächen überplant. Diese Feuchtbiopte sind durch die mit der großflächigen Siedlungserweiterung einhergehenden Neuversiegelung und daraus resultierenden Veränderungen im Grundwasserregime in hohem Maße gefährdet. Insofern sind breite Pufferzonen notwendig. Das Siektal ist lt. Biotopkataster bereits jetzt stark durch die Siedlungsnähe beeinträchtigt (auch durch Müllablagerungen). Die viel zu nah an den Talraum reichende ASB-Ausweisung wird abgelehnt. Im Nordosten wird zudem in ausufernder Weise der Siedlungsrand in die offene Landschaft erweitert. Auch diese Zersiedelung wird abgelehnt. Im Norden sollte der Dingelstedtweg zugunsten der Erhaltung des Freiraumes im Umfeld des Stadtwaldes möglichst nicht überschritten oder maximal auf nur eine Bauzeile begrenzt werden.

LIP_Bio_ASB_004

Forderung:

Verzicht auf Überplanung von Teilflächen des Naturschutzgebietes (NSG) und von schutzwürdigen Biotop- und Biotopverbundflächen.

Begründung:

Die Überplanung von Teilen des festgesetzten NSG am Königsbach ist nicht nachvollziehbar und auszuschließen. Gleiches gilt für schutzwürdige, teils NSG-würdige Biotopflächen, die über das NSG hinaus Pufferflächen zum Bachlauf beinhalten. Der Königsbach ist Teil des Diestelbachsystems und für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Eine Überplanung der Biotopverbundfläche wird abgelehnt.

Bad Salzuflen

Grundsätzliche Bedenken

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bad Salzuflen wird im Zukunftskonzept 2025 des Kreises Lippe negativ bewertet. Danach soll sich die Bevölkerung um zwischen 2 – 3% bis 2025 verringern. Dies bestätigt, wenn auch nicht in der Höhe, die Bewertung des LWL, die von 10,1 - 15 % Reduzierung ausgeht.

Die Stadt Bad Salzuflen hat die bekannten Prognosen des Kreises und des LWL aufgenommen und das Stadtentwicklungskonzept 2020+ (StEK) verabschiedet. Dieses bildet den Rahmen für die Entscheidungen des Rates und soll Leitlinie für das Verwaltungshandeln sein (vgl. [Stadtentwicklungskonzept Bad Salzuflen \(stadt-bad-salzuflen.de\)](http://stadt-bad-salzuflen.de))

Aussagen dort sind:

S. 32 „... dass auch bei den zu erwartenden rückläufigen Einwohnerzahlen zusätzlicher Wohnraum benötigt wird ... Ersatzbedarf durch abgängige Bausubstanz.“

Der Prognosebedarf wird dabei in der Zeit von 2020 bis 2030 auf 30 Einheiten pro Jahr berechnet.

S. 101: Aktivieren der Bebauung im Bestand /Vorrang der Innenentwicklung

S. 76: Das Stadtentwicklungskonzept (StEK) stellt zwei räumliche Schwerpunkte dar: Zum einen den Bereich östlich der Innenstadt bis zum Kern von Schötmar, in dem stadtweit die bedeutendsten Potenziale für eine Innenentwicklung bestehen – zum anderen den

Nordwesten Knetterheides, der durch die umfangreichen Neubaureserven einen Entwicklungsschwerpunkt für neues Wohnen darstellt.

Nach der Verabschiedung des StEK Ende 2019 wurde das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Bad Salzuflen (Ratsbeschluss vom 24.06.2020) beschlossen. Zentrale Erkenntnisse hieraus sind u.a.:

- Es werden zukünftig aufgrund des Generationenwechsels im ganzen Stadtgebiet vermehrt Bestandsimmobilien dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, sodass ein nennenswerter Bedarf an Wohnungen über diesen gedeckt wird.
- Die Bedeutung des Immobilienbestands wird somit deutlich zunehmen.
- Aufgrund des Generationenwechsels und der Nachverdichtungsmöglichkeiten ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen weniger stark ausgeprägt, als allgemein angenommen.

Während für das StEK noch bei der Bedarfsermittlung die prognostizierte Zahl von 30 pro Jahr errechnet wurde, geht die Entwicklung aufgrund des Handlungskonzepts Wohnen daher eher gegen 0?

Der Rückzug der britischen Streitkräfte hat nordöstlich der L712/Beetstraße große Innenstadt nahe bebaute Flächen zurückgelassen. Diese sollen laut Ratsbeschluss in einem kommunalen städtebaulichen Nachnutzungskonzept entwickelt und schwerpunktmäßig für die allgemeine Wohnnutzung eingesetzt werden. Bei der Bedarfsberechnung müssen diese Flächen, die kurzfristig zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden.

Unter Zugrundelegung der Zielvorstellungen der Stadt Bad Salzuflen in ihrem Stadtentwicklungskonzept und ihrem Handlungskonzept Wohnen werden die Vorschläge im Entwurf des Regionalplans zur Übernahme als ASB als nicht dem Bedarf entsprechend abgelehnt.

LIP_BSa_ASB_002

Forderung:

Streichung des ASB LIP_BSa_ASB_002

Begründung:

Die weitere Ausweitung des Bereichs „Südfeld“ und der damit verbundene Eingriff in die hochwertigen Böden und die zusammenhängenden Ackerflächen ist aufgrund der vorhandenen bereits im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgelegten, noch nicht bebauten Flächen nicht erforderlich. Die bisherigen Festlegungen im Regionalplan reichen aus und sollten beibehalten werden.

LIP_BSa_ASB_003

Forderung:

Verzicht auf die zeichnerische Festlegung des ASB LIP_BSa_ASB_003. Die zeichnerische Festlegung im geltenden Regionalplan ist beizubehalten.

Begründung:

Die bandartige Bebauung entlang der überregionalen B239 entspricht nicht dem Bedarf und den Entwicklungszielen der Stadt. Das o.a. Stadtentwicklungskonzept sieht dort die

Entwicklung einer landschaftsräumlichen Pufferzone, einen übergeordneten Grünzug/Frischlufthahn vor. (s. Karte S. 79 des StEK). Es ist nicht nachzuhalten, inwieweit die Planung der B239n in diesem Bereich berücksichtigt wurde.

Hinzuweisen ist auf den LANUV Fachbeitrag 3918_003 Werreaue und die dort genannten Entwicklungsziele. Die Werreaue mit dem Heipker See bilden eine schützenswerte und zu entwickelnde Biotopfläche. Der geplante Siedlungsbereich liegt nur durch die B 239 entfernt und könnte den Bereich zum Schutz der Natur empfindlich tangieren. Durch Angler und andere Naherholung ist der Bereich um den Heipker See bereits empfindlich gestört. Würde weitere Wohnbebauung in der Nähe ansiedeln, wird es für die Ordnungsbehörden kaum noch möglich sein, diesen Bereich ordnungsgemäß zu schützen.

LIP_BSa_ASb_004

Forderung:

Streichung des ASB LIP_BSa_ASb_004. Die bisherige Festlegung im geltenden Regionalplan ist beizubehalten.

Begründung:

Das Entwicklungskonzept der Stadt sieht dort Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone, Übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn vor (S. Karte S. 79 des StEK). Hier würde ein großer Grün- bzw. landwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen und der Puffer zwischen Stadtbebauung, Erholungsbereich sowie Freiraumbereich würde ohne Not dezimiert. Der Verlust des schützenswerten Bodens ist ebenso zu nennen.

LIP_BSa_ASb_005

Forderung:

Streichung des ASB LIP_BSa_ASb_005. Beibehaltung der bisherigen Festlegungen.

Begründung:

Diese Fläche ist bereits mit Einzelhäusern versehen. Eine Verdichtung wäre möglich. Aufgrund der massiven Bürgerbeschwerden sollte dies aber bei der stark befahrenen L712/L535 als überörtlicher Straße noch einmal überdacht werden. Ohne die Regelung von Schallschutzmaßnahmen für den gesamten bebauten Bereich der L712 sollten Neuausweisungen von Siedlungsbereichen dort unterbleiben. Auch sollte ein Übergreifen des ASB auf die nord-westliche Straßenseite in Richtung Alter Vlothoer Straße vermieden werden. Dieser Bereich bildet trotz der 3 vorhandenen Häuser einen Übergang zum Grünbereich und ist Teil der Kurgelbiets. Eine Festlegung als ASB steht dieser Planung entgegen.

LIP_BSa_ASb_006

Forderung:

Verzicht auf die vorgesehene ASB-Festlegung. Die bisherigen Festlegungen sind beizubehalten.

Begründung:

Diese Fläche bildet eine natürliche Grenze zur Stadtgrenze in Richtung Herford, die dort direkt angrenzend ebenfalls als Agrar- und Freifläche genutzt wird. Das Entwicklungskonzept der

Stadt sieht dort Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone, Übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn vor (S. Karte S. 79 des StEK). Hier würde ein großer Grün- bzw. landwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen und der Puffer zwischen Stadtbauung, Erholungsbereich sowie Freiraumbereich würde ohne Not dezimiert. Der Verlust des schützenswerten Bodens ist ebenso zu nennen.

Das gewünschte Gebiet liegt unweit der Trasse der A 2 und wird im Süd-Westen von der stark befahrenen L 712 begrenzt. Die Planung bedeutet, dass fast die gesamte L 712, die dort als Herforder Straße ausgewiesen ist, von Siedlungsbereichen eingefasst wird. Straßenartige Bauung und Zerstörung der Frischluftschneise wären die Folge. Aktuell bildet diese Fläche immer wieder Nahrungsort von Niederwild und Rehwild, das die dort befindlichen Gehölzstreifen als Schutz nutzt. Der mit der ASB-Darstellung verfolgte geplante Siedlungsbereich würde dieses Rückzugsort zerstören. Wir regen an, den im Entwurf als ASB dargestellten Bereich nördlich des Gröchtewegs, westlich des Friedhofs Oberberg, als Waldfläche auszuweisen.

LIP_BSa_ASb_007

Forderung:

Verzicht auf den im Entwurf dargestellten ASB LIP_BSa_ASb_007. Die bisherige Festlegung ist beizubehalten.

Begründung:

Laut Zukunftskonzept der Stadt wird in dem Ortsteil Lokhausen kein Bedarf an Wohnraum gesehen. Die Bevölkerungsentwicklung stagniert. Die vorhandenen, bebauten GE Gebiete in der Stadt weisen noch eine Vielzahl kleinerer, nicht bebauter Flächen aus. Die Frage der Innenverdichtung durch Nachentwicklung hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt (S. Kap. 7.5 des StEK, S. 105). Die Möglichkeit der Umnutzung, Nachverdichtung (Aufstockung, Anbau, Umbau) ist deshalb zu prüfen (s. S. 41 Zukunftskonzept, Karte mit Darstellung der Ausgangslage der geplanten, ausgewiesenen und für den Regionalplan vorgesehenen Flächen). Aufgrund dessen sollte ein möglicher Bedarf an Wohnraum im Wege der Verdichtung (aktuell große EFH Grundstücke) sowie durch Ausbau von weiteren Wohneinheiten gedeckt werden können.

Das Entwicklungskonzept der Stadt sieht im Bereich der ASB-Festlegung Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone und übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn vor (s. Karte S. 79 des StEK). Hier würde ein intakter Grün- bzw. landwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen und weitgehend versiegelt werden. Insbesondere der innerhalb des ASB gelegene, gesetzlich geschützte naturnahe Teich wird bei einer Nutzung als ASB gefährdet sein. Der den Teich umgebende Freiraum ist als notwendige Pufferzone und Verbundfläche zu weiteren Gewässern im Westen von Bauung freizuhalten. Zudem ist das Gebiet ein thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung.

Detmold

Grundsätzliche Bedenken

Das im Entwurf der Stadt Detmold zugeschriebene Kontingent an Bauflächen für die Wirtschaft beträgt 77 ha, das Kontingent an Wohnbauflächen 57 ha. Im sog. Kumulationsgebiet III – Detmold, Teutoburger Wald – wurden 25 Planfestlegungen mit rd. 600 ha Ausdehnung einer

Umweltprüfung unterzogen. Sog. Steckbriefe wurden in Detmold für 3 Wirtschaftsflächen (GIB) mit insgesamt 37,7 ha, 11 Wohnbauflächen (ASB) mit insgesamt 236,1 ha und eine BSAB-Fläche (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) mit 10,3 ha erstellt. Bereits diese Auswahl übertrifft die Kontingente deutlich; bei den ASB-Flächen summiert sich hier der Überhang bezogen auf das Wohnbauflächenkontingent auf 179,1 ha. Von der Gesamtzahl der GIB-Flächen – mindestens 14 – wurden lediglich 3 für eine Umweltprüfung herausgegriffen; deshalb kann hier der Überhang nicht beziffert werden. Immerhin übertrifft der Gesamtumfang der ausgewählten Flächen – 284,1 ha – das Gesamtkontingent – 134 ha – um rd. 150 ha.

Bei den für eine Umweltprüfung ausgewählten Flächen erwarten die Gutachter in lediglich 4 Fällen ungeachtet möglicher Beeinträchtigungen bei Einzelkriterien im Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen; bei den übrigen 11 Flächen ist dagegen mit solchen Auswirkungen zu rechnen.

Im Folgenden werden für Detmold Bereiche aufgelistet, deren bauliche Nutzung im Blick auf Umwelt- und Landschaftsschutz problematisch erscheint und daher auch im Interesse einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung ggf. unterbleiben sollte.

LIP_Det_ASB_004

Forderung:

Verzicht auf diesen ASB im Bereich Heidenoldendorf-Süd.

Begründung:

Die Fläche ist bisher auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen und liegt im Landschaftsschutzgebiet.

LIP_Det_ASB_006

Forderung:

Rücknahme des nordwestlichen Bereiches des ASB-Gebietes Jerxer Heide/Jerxen-Orbke bis zur Holzkampsiedlung

Begründung:

Im geltenden Regionalplan ist der jetzt als ASB vorgesehene Bereich mit den Festlegungen AFAB, BSLE und ASB und GIB dargestellt; überwiegend wird der Bereich landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der zeichnerischen Festlegung im geltenden Regionalplan ist ein Teil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Teilweise finden sich Biotope mit herausragender Bedeutung; so u.a. das als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellte Oetternbachtal. An den neu dargestellten ASB schließt sich unmittelbar nordöstlich anschließend ein BSN an. Der Freiraum ist von hoher Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung. Westlich der Holzkampsiedlung können zudem ca. 5 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) und eine Pufferzone zum NSG Oetternbach erhalten werden. Zusammenfassend werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

LIP_Det_ASB_008

Forderung:

Verzicht auf die Darstellung eines ASB im Bereich zwischen Hakedahl und Rödlinghausen.

Begründung:

Der Bereich ist im geltenden Regionalplan als AFAB dargestellt. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist Bestandteil größerer Freiraumbereiche. Das NSG „Tal der Kleinen Werre“ liegt in nur 240 m Entfernung. Zusammenfassend werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

LIP_Det_ASB_009

Forderung:

Streichung der Festlegung des Bereichs Rödlinghausen/Meiersfeld als ASB.

Begründung:

Ein Teil des landwirtschaftlich genutzten Bereichs ist im geltenden Regionalplan als AFAB dargestellt. Am östlichen Rand finden sich Gehölzbestände mit Habitatfunktion. Es kommt zum „Überspringen“ (über die L 758 hinweg) in den Freiraum. Das als NSG geschützte „Tal der Kleinen Werre“ befindet sich 260 m entfernt. Zusammenfassend werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

LIP_Det_ASB_010

Forderung:

Rücknahme des ASB Gebietes und Erhaltung des innerörtlichen Grünzuges.

Begründung:

Das in Teilen überplante Waldgebiet sowie das angrenzende stark mit Gehölzen durchgrünte Areal ist ein bedeutender innerörtlicher Grünzug und besitzt eine hohe stadtklimatische Bedeutung.

LIP_Det_ASB_011

Forderung:

Erhebliche Verkleinerung (um mindestens 50 %) des ca. 34 ha großen ASB LIP_Det_ASB_011 (Bereich Spork-Eichholz) im Westen und Norden zugunsten der Erhaltung des Freiraumes sowie die Erhaltung der am vorhandenen Siedlungsrand vorhandenen Wald- und Gehölzbestände.

Begründung:

Das dargestellte ASB-Gebiet führt zu einer erheblichen Vergrößerung einer Splittersiedlung und besitzt keine städtebauliche Anbindung an die gewachsene Siedlungsstruktur. Das Plangebiet liegt außerdem in einem thermischen Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung. Im geltenden Regionalplan ist dieser Bereich bisher AFAB und BSLE (und ASB) dargestellt. Die nicht als ASB festgelegten Bereiche sind Bestandteil eines größeren Freiraumbereichs mit landwirtschaftlicher Nutzung, Gehölzbeständen, Waldflächen. Bei Umsetzung des neu im Entwurf festgelegten ASB gehen

ca. 34 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser großflächige Bodenverbrauch ist nicht akzeptabel.

LIP_Det_ASB_013

Forderung:

Verzicht auf die Darstellung des ASB LIP_Det_ASB_013.

Begründung:

Das ASB-Gebiet überplant einen landschaftsprägenden Talraum mit alten Kopfbäumen und bachbegleitendem Auenwald sowie angrenzende Grünlandflächen und Gehölzbestände. Dieser wertvolle Biotopkomplex ist einschließlich der noch unbebauten Umgebung zu erhalten. Außerdem besitzt das Gebiet eine hohe geländeklimatische Ausgleichsfunktion für das Stadtklima und liegt im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung.

Horn-Bad Meinberg

Grundsätzliche Bedenken

Das der Stadt Horn-Bad Meinberg zugeschriebene Kontingent an Bauflächen für die Wirtschaft beträgt 18 ha, das Kontingent an Wohnbauflächen 11 ha. Sog. Steckbriefe auf Grund von Umweltprüfungen wurden in Horn-Bad Meinberg für eine Wirtschaftsfläche (GIB) mit 57,5 ha und zwei Wohnbauflächen (ASB) mit insgesamt 19,3 ha erstellt. Bereits diese Auswahl übertrifft die Kontingente deutlich. Bei den ASB-Flächen summiert sich der Überhang bezogen auf das Wohnbauflächenkontingent auf 8,3 ha. Von der Gesamtzahl der GIB-Flächen wurde lediglich eine für eine Umweltprüfung herausgegriffen; deshalb kann hier der Überhang nicht beziffert werden. Immerhin übertrifft der Gesamtumfang der ausgewählten Flächen – 76,9 ha – das Gesamtkontingent 29 ha – um rd. 47 ha. Dabei erwarten die Gutachter in den beiden ASB ungeachtet möglicher Beeinträchtigungen bei Einzelkriterien im Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen; bei der GIB-Fläche ist dagegen mit solchen Auswirkungen zu rechnen.

Aus unserer Sicht erscheint bei allen nachfolgend genannten drei Gebieten die bauliche Nutzung zumindest im vorgesehenen Umfang im Blick auf Umwelt- und Landschaftsschutz problematisch und sollte daher auch im Interesse einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung überprüft werden:

LIP_ASB_Hor_002

Forderung:

Streichung des ASB im Bereich Bad Meinberg/Kreuzenstein.

Begründung:

Im geltenden Regionalplan sind in diesem Bereich AFAB und BSLE mit landwirtschaftlicher Nutzung (und ASB) zeichnerisch dargestellt. Der landschaftsprägende Talraum der Werre ist von einer Bebauung freizuhalten. Das Werretal bzw. der Auenbereich ist zudem von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.; als planungsrelevante Arten sind im Umfeld die Vorkommen von Kleinspecht und Zwergfledermaus nachgewiesen. Lage im

Landschaftsschutzgebiet (z. T. mit besonderen Festsetzungen: Werretal westlich Bad Meinberg).

LIP_Hor_ASB_003

Forderung:

Rücknahme des ASB LIP_Hor_ASB_003 im Süden bis etwa in Höhe der Bebauung an der Marienbader Straße und Offenhaltung der durch Hecken und Gehölzstreifen gegliederten Grünlandflächen.

Begründung:

Der Bereich in Bad Meinberg-Süd ist im geltenden Regionalplan als AFAB und BSLE (teilweise als ASB) dargestellt und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das NSG Norderteich mit Naptetal liegt in nur ca. 100 m Entfernung zum geplanten ASB. Die südexponierten Grünlandflächen mit gliedernden Gehölzstreifen sind wertvolle Lebensräume im unmittelbaren Anschluss an das bewaldete Talsystem bzw. Quellgebiet der Napte (u.a. Rotmilan, Fledermäuse). Zugleich ist dieses Gebiet eine wichtige Pufferzone zwischen der Bebauung und dem als schutzwürdiger Biotop, Biotopverbundfläche und teilweise als NSG geschützten Quellgebietes.

Kalletal

LIP_Kal_ASB_001

Forderung:

Streichung der Darstellung des ASB LIP_Kal_ASB_001.

Begründung:

Lt. Prüfbogen liegt die Fläche des dargestellten ASB zu über 80 % im Überschwemmungsgebiet (HQ-100 Gebiete).

LIP_Kal_ASB_002

Forderung:

Reduzierung des westlichen Teilbereichs des ASB LIP_Kal_ASB_002. D.h. Rücknahme um ca. 200 m ab dem Römerweg bis auf die Höhe des vorhandenen westlichen Siedlungsrandes an der Straße Lohfeld.

Begründung:

Die Darstellung führt zur Trennung der Talräume von Westerkalle und Westorfer Bach von dem nördlich angrenzenden Freiraum und damit zu einer nachteiligen Verinselung. Der Anschluss der gesetzlich geschützten Biotopflächen, schutzwürdigen Biotope und Biotopverbundflächen an den Freiraum ist zwingend sicherzustellen.

Lage

LIP_Lage_ASB_001

Forderung:

Verzicht auf die Überplanung von Teilen des NSG Stadenhauser Mergelkuhlen sowie eine erhebliche Reduzierung des ASB LIP_Lag_ASB_001 im Bereich des NSG zur Einhaltung einer mindestens 100 m breiten Pufferzone zum NSG. Darüber hinaus fordern wir die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung des ASB im südlichen Bereich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachtals einschließlich Pufferzonen.

Begründung:

Der ASB LIP_Lag_ASB_001 führt zu erheblichen Beeinträchtigung wichtiger naturhaushaltlicher Bereiche mit bedeutenden Funktionen im Naturhaushalt; u.a. LSG-3918-0041 Kaltlufteinzugsgebiet. Bei einer Umsetzung würden landwirtschaftliche Flächen mit höchster Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Unmittelbar westl. grenzen LIP-085, GSN-0449, die Biotope BT-4018-202-9, BT-4018-1010-2003, BT-4018-1007-2003, BT-4018-1006-2003, BK-4018-452, BK-4018-426 an das Plangebiet heran.

Ein Heranrücken des ASB bis unmittelbar an das NSG führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Tier- und Pflanzenwelt, die zu vermeiden sind. Das betrifft auch das Risiko einer zunehmenden Erschließung dieses abgelegenen Gebietes für die Feierabenderholung. Im NSG liegen im nördlichen Kuppenbereich (Mergelkuhle) ein gesetzlich geschützter Biotop, Teile des NSG sind als geschützte Biotope ausgewiesen. Außerdem ist das gesamte NSG als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung.

Hier kommt es zu Beeinträchtigungen eines für Lage wichtigen Kaltlufteinzugsgebietes, da es sich um landwirtschaftlich genutzte offene, klimarelevante Flächen mit höchster Funktionserfüllung handelt. Aufgrund der Lage im Westen der Kernstadt besitzt das Gebiet eine hohe geländeklimatische Ausgleichsfunktion für das Stadtklima und liegt im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der hohen Betroffenheit an Schutzgütern im Plangebiet und in den angrenzenden westlichen Bereichen (s. o.) muss insgesamt von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen werden. Dieses betrifft insbesondere den Kaltluftbereich, die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme und die wertvollen Schutzgebiete um die „Stadenhauser Mergelkuhlen“.

Das südliche Teilgebiet wird von West nach Ost von einem teilweise von Grünland und Gehölzen gesäumten Bachtal durchzogen, das sich als Grünzug innerhalb der vorhandenen Bebauung bis zur Werre fortsetzt. Dieser landschaftsprägende Talraum ist offenzuhalten. Vielmehr sollte der grabenartige, teils verrohrte Bach einschließlich beidseitiger Pufferzonen naturnah entwickelt werden.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme von 60,2 ha ist schon vor dem Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs zwingend eine deutliche Reduzierung der Fläche für die Regionalplandarstellung vorzunehmen. Den Zielen der Freiraumplanung und des Klimaschutzes für die Allgemeinheit ist ausreichend Rechnung zu tragen (s. auch Forderung zu LIP_Lag_ASB-003). 80% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Dieses Kriterium ist

nicht, wie im Prüfbogen LIP_Lag_ASB_001 geschehen, gering zu gewichten, sondern im Gegenteil, aus unserer Sicht ein Ausschlusskriterium.

Auch, wenn keine unmittelbare Betroffenheit (300 m Abstand) für die Fledermausarten nachgewiesen wird, so ist zu beachten und zu berücksichtigen, dass diese Fläche von Fledermäusen als Nahrungshabitat zwischen den zahlreichen Wald- und Wasserflächen (Werre, südl. und nördl. Auskiesungsseen) genutzt wird (s. auch Forderung zu LIP_Lag_ASB-003). Eine Umwandlung der bisherigen Freifläche in ein ASB hätte für die Fledermausquartiere und deren Jagdhabitats eine zerschneidende Wirkung

Eine Festlegung als ASB ist aufgrund der hier aufgezeigten Bedeutung des überplanten Bereichs nicht akzeptabel. Die bisherige Festlegung des bestehenden Regionalplans sollte erhalten bleiben.

LIP_Lag_ASB_003

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Lag_ASB_003 um das im ASB liegende Kaltlufteinzugsgebiet.

Begründung:

Im Plangebiet liegt das LSG-3918-0041 und das Kaltlufteinzugsgebiet. Unmittelbar südl., östl. und nördl. liegen Schutzgebiete, Grünzüge und Wasserflächen. Auch, wenn keine unmittelbare Betroffenheit (300 m Abstand) für die Fledermausarten nachgewiesen wird, ist zu beachten und zu berücksichtigen, dass diese Fläche von Fledermäusen als Nahrungshabitat zwischen den zahlreichen Wald- und Wasserflächen (Werre, Auskiesungsseen) genutzt wird (siehe auch Forderung zu LIP_Lag_ASB-001). In Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft stellt das vorliegende Kaltlufteinzugsgebiet eine herausragende Bedeutung für das hochverdichtete Kerngebiet der Stadt Lage dar. Dies wurde in dem Prüfbogen nicht ausreichend berücksichtigt und ist bei der Bewertung der „Betroffenheit im Umfeld“ zu berücksichtigen.

LIP_Lag_ASB_004

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Lag_ASB_004 um den Bereich des Sunderbaches.

Begründung:

Im westl. Teil des zeichnerisch dargestellten ASB LIP_Lag_ASB_004 verläuft der OFWK des Sunderbaches. Auch wenn er kein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL darstellt, so ist im Prüfbogen unter Punkt 3.04 „Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung“ aufgeführt. Diese fehlt. Wir gehen davon aus, dass ein neues ASB zu Beeinträchtigungen des OFWK des Sunderbaches führen kann.

Lemgo

LIP_Lem_ASB_003

Forderung:

Verzicht auf die Überplanung des Laubker Bachtals und die Rücknahme der Darstellung des ASB LIP_Lem_ASB_003 westlich der Bebauung am Kleinen Schratweg.

Begründung:

Die Ausweisung des ASB LIP-Lem_ASB_003 wird zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen: Der morphologisch deutlich ausgeprägte Talraum des Laubker Baches ist Teil der ausgewiesenen Biotopverbundflächen von Linne- und oberem Oetternbachtalsystem. Zur Wahrung der Funktionen im Biotopverbund und als Lebensraum benötigt der Bach ausreichende Pufferzonen. Der Freiraum westlich der Bebauung ist offenzuhalten, da es sich um ein Kaltlufteinzugsgebiet handelt (angrenzend südl., östl. und nördl. liegen Schutzgebiete, Grünzüge und Wasserflächen). In Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft stellt das vorliegende Kaltlufteinzugsgebiet eine herausragende Bedeutung für das hochverdichtete Kerngebiet der Stadt Lemgo dar. Im Prüfbogen wurde diese wichtige Bedeutung nicht ausreichend berücksichtigt und muss bei der Bewertung der „Betroffenheit im Umfeld“ korrigiert werden.

LIP_Lem_ASB_007

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Lem_ASB_007 durch Verzicht auf die Überplanung der ausgewiesenen Biotopverbundflächen der Bäche an der Kloppstockstraße (Alter Fluß) und Hockefeldtwete / Langer Graben einschließlich Pufferzonen.

Begründung:

Die Bachtäler sind wichtige Vernetzungselemente zum Waldgebiet der Lemgoer Mark und Kaltluftleitbahnen von überörtlicher Bedeutung und offen zu halten.

LIP_Lem_ASB_010

Forderung:

Rücknahme des ASB-Gebietes

- a) im Norden um ca. 140 m ab Sommerhäuschenweg bis in Höhe des Siedlungsrandes am Kerksiek bzw. bis zum Fußweg zum Spielplatz
- b) im Nordwesten bis zum Weg Kerksiek.

Begründung:

Eine Überplanung des schutzwürdigen Biotopes und westlich angrenzender Gehölzstrukturen sowie der landschaftsprägenden Bergkuppe und zur Ilse abfallenden Hanglagen mit der im Entwurf zeichnerisch festgelegten Darstellung des ASB LIP_Lem_ASB_010 wird abgelehnt. Der schutzwürdige Biotop ist zugleich als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen und einschließlich des nach Westen anschließenden Gehölzstreifens zu erhalten. Ein Heranrücken der Bebauung führt infolge der Neuversiegelung und Änderungen im Grundwasserregime zu einer Gefährdung der gesetzlich geschützten Nass- und Feuchtwiesenbrache. Insofern ist eine ausreichende Pufferzone als Freiraum zu erhalten. Zudem ist die markante 120 m ü NN hohe Geländekuppe als landschaftsprägendes Element und als Teil der südlichen Begrenzung des Ilsetales von Bebauung freizuhalten. Zudem ist das Gebiet von Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung. Außerdem können durch die geforderte ASB-Rücknahme über 7 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.

Leopoldshöhe

Grundsätzliche Bedenken

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Leopoldshöhe wird als einzige Kommune im Kreis Lippe mit einer positiven Entwicklung von 0 – 2 % bis 2025 bewertet; s. Geoportal des Kreises Lippe: [Bevoelkerungsprognose2025_Gemeinden_A4.pdf \(kreislippe.de\)](#)

Der Gemeinde Leopoldshöhe weist mit ihren zwei Hauptorten Leopoldshöhe und Asemissen Handlungsbedarfe auf. Dabei stellt eine große Herausforderung der nächsten Jahrzehnte der von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungsanstieg um 12,8 % bis zum Jahr 2040 dar. (Fundstelle: S. 11, Gemeinde Leopoldshöhe Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept „Gemeinde Leopoldshöhe 2030“ Ortskerne Leopoldshöhe und Asemissen).

Diese Bevölkerungsentwicklung ist begründet aufgrund der Zuzüge aus den Nachbargemeinden Bielefeld, Lage, Bad Salzuflen.

Mit dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept will man zum einen die beiden größten Ortsteile Leopoldshöhe und Asemissen im Bestand attraktiver machen, zum anderen wird aber erklärt, die Entwicklungszahlen durch Ausweisung von weiteren Neubauflächen aufzufangen. Da in der Vergangenheit primär EFH-Siedlungen geplant wurden, wird man zukünftig auch in bezahlbaren Wohnungsbau investieren. Welche Bedarfszahlen sich aus dieser Entwicklung von Seiten der Kommune errechnet haben, ist nicht bekannt.

Tatsächlich sollten aber die Überlegungen der Gemeinde, verstärkt die Infrastruktur der beiden größten Ortsteile Leopoldshöhe und Asemissen zu nutzen, im Regionalplan beachtet werden. Die restlichen 6 Ortsteile sollen die vorhandene ländliche Struktur beibehalten und der Zielsetzung die Wohnbebauung durch vernetzende Grünstrukturen aufwerten und verbinden. Diese Zielsetzung wird begrüßt und ist daher bei der Festlegung neuer ASB im Regionalplan für Leopoldshöhe zu berücksichtigen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ergehen sich somit die folgenden Forderungen an die zeichnerische Darstellung von ASB in Leopoldshöhe im Entwurf des Regionalplans:

LIP_Leo_ASB_001

Forderung:

Rücknahme des ASB LIP_Leo_ASB_001 durch Verzicht auf die Überplanung von Biotopverbundflächen des Bachsystems Heipker Bachs:

- a) um die gesamte westliche Teilfläche bis in Höhe des Schulzentrums und im Norden bis zum Feldweg zwischen Schulzentrum und Hovedisser Straße
- b) im Osten bis zum vorhandenen Siedlungsrand (Verbindungsline Kampstraße – Ludwigstraße).

Begründung:

Aufgrund der Vielzahl der angemeldeten Bedarfsflächen wird zwar die Sinnhaftigkeit der Ausweisung von ASB in Zentrumsnähe von Leopoldshöhe gesehen, es sollte aber bei der bisherigen Ausweisung im Regionalplan verbleiben. Denn eine Ausweisung als ASB führt zu erheblichen Umweltauswirkungen: Der am Nordrand des ASB vorhandene Nebenbach des Heipkebaches wird teilweise von Feldgehölzen, gesetzlich geschütztem Auenwald, Ufergehölzen, Feuchtwiesen und anderen Grünlandbiotopen gesäumt.

Darüber hinaus ist der im östlichen ASB-Gebiet überplante Heipkebach mit dem vorgenannten Nebenlauf einschließlich überplanten Zulauf innerhalb der Feldflur von Bedeutung für den Biotopverbund.

Ein Heranrücken der Bebauung entwertet die Biotopverbundfunktion des betroffenen Bachsystems. Veränderungen im Grundwasserregime infolge der Neuversiegelung beeinträchtigen grundwasserabhängige Biotop- und Bodentypen im Talraum. Deshalb ist zu den Bachtälern eine ausreichende Pufferzone als Freiraum von jeglicher Bebauung freizuhalten. Außerdem können durch die geforderte ASB-Rücknahme über ca. 20 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.

LIP_Leo_ASB_002

Forderung:

Verzicht auf die Überplanung von Biotopverbundflächen und Rücknahme des ASB LIP_Leo_ASB_002 um eine Teilfläche südlich des Mühlenbaches und westlich des südlichen, teilweise verrohrten Zulaufes.

Begründung:

Eine zeichnerische Darstellung des ASB einschl. der in dem Gebiet vorhandenen Bachläufe hinaus vergrößert die Anteile an Gewässerstrecken in innerörtlicher Lage. Damit verbunden sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere als Lebensraum und Biotopstrukturverbundelement. Die Biotopverbundfunktion wird ohne Pufferzonen erheblich entwertet.

LIP_Leo_ASB_003

Forderung:

Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_003. Beibehaltung der Darstellung des geltenden Regionalplans.

Begründung:

Die von der Stadt priorisierte Stärkung der OT Leopoldshöhe und Asemissen wird hier nicht beachtet. Die Ausweisung im OT Schuckenbaum entspricht nicht dem STEK und sollte wegen der Vielzahl der schutzwürdigen Belange (Boden, NSG etc.) unterbleiben. Zudem ist die mit der Festlegung als ASB verbundene Überplanung von NSG-Flächen (zugleich gesetzlich geschützter unverbauter Bachlauf, schutzwürdiger Biotop und Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung) abzulehnen. Ein Heranrücken der Bebauung entwertet das NSG durch Schaffung einer innerörtlichen Lage. Abgesehen vom Erholungsdruck, Müllproblemen, etc. besteht ein erhebliches Risiko von Schadstoffeinträgen in den Bachlauf. Das NSG ist einschließlich einer ausreichenden Pufferzone als Freiraum von jeglicher Bebauung frei zu halten. Eine Problemverlagerung auf nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen ist ungeeignet (s. o). Der Regionalplan hat hier seine steuernde Wirkung wahrzunehmen. Außerdem können durch die geforderte ASB-Rücknahme mehrere ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.

LIP_Leo_ASB_004

Forderung:

Streichung der zeichnerischen Festlegung des ASB LIP_Leo_ASB_004. Bei der bisherigen Ausweisung im Regionalplan sollte es bleiben.

Begründung:

Wir sehen in der Gemeinde Leopoldshöhe (siehe oben) keinen Bedarf für diesen ASB. Wir begründen diese Ablehnung mit dem Verlust von hochwertigen Böden und die dadurch bedingten klimatischen Auswirkungen, die gerade auch für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen im Zentrum von Leopoldshöhe negativ wirksam werden. Allenfalls wäre eine Begrenzung der Darstellung als ASB auf den Bereich westlich der L 751 denkbar.

LIP_Leo_ASB_005

Forderung:

Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_005.

Begründung:

Diese zeichnerische Festlegung greift in den bisher unzerschnitten verkehrsarmen Bereich ein und nähert sich dem OT Evenhausen. Bevor diese Frischluftschneise für den OT Leopoldshöhe verplant wird, muss geprüft werden, ob die weiteren angemeldeten Bedarfsflächen nicht ausreichen. Mit dieser Planung wird die bandartige Bebauung an der L 751 fortgesetzt, was abzulehnen ist.

LIP_Leo_ASB_006

Forderung:

Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_006. Beibehaltung der in geltenden Regionalplan festgelegten Darstellung.

Begründung:

Die Stärkung des OT Bechterdissen liegt nicht im Rahmen der Zielsetzung der Gemeinde. Es sollte daher bei der bisherigen Planung im Regionalplan verbleiben.

LIP_Leo_ASB_007

Forderung:

Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_007. Beibehaltung der im geltenden Regionalplan zeichnerisch dargestellten Festlegung.

Begründung:

Der Schutz der Landschaft und die Freiraumplanung bilden den notwendigen Puffer zum OT Greste und helfen die Abgrenzung der Ortsteile weiter zu gewährleisten.

LIP_Leo_ASB_008

Forderung:

Rücknahme des ASB LIP_Leo_ASB_008 auf das Dreieck Grester Straße / Verlängerung Kastanienweg / Im Holzkamp sowie maximal eine Bauzeile entlang der Grester Straße zum Erhalt von Biotopverbundflächen.

Begründung:

Die unterschiedlichen Bedarfe von Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung und Freiraumnutzung werden mit der bisherigen Festlegung gut abgebildet. Eine Erweiterung des ASB über den Holzkampbach hinaus führt zur innerörtlichen Lage des Bachtals und damit einhergehend zu erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Biotopverbundfunktion wird dadurch deutlich entwertet. Im südlichen Teilbereich soll die bauliche Entwicklung an der Grester Straße enden und der Freiraum im Umfeld des Gewässers erhalten werden.

LIP_Leo_GIB_009

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Leo_GIB_009 durch Verzicht auf Überplanung der Biotopverbundfläche am Fettpottbach und Einhaltung einer Pufferzone von beidseitig 50 m.

Begründung

Die Darstellung führt zu einer Zerstörung des kleinen, teilweise mit Gehölzen, Grünlandflächen und Teichen gegliederten Bachtals. Der als Biotopverbundfläche ausgewiesene, morphologisch ausgeprägte Talraum ist einschließlich Pufferzonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Lügde

LIP_Lüg_ASB_001

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Lüg_ASB_001 bis etwa zur 140 m – Isohypse.

Begründung:

Der im Westen des ASB-Gebietes vorhandene steile Oberhang ist für eine Bebauung nicht geeignet. Eine Bebauung würde erhebliche Eingriffe durch Terrassierungen verursachen. Zudem befindet sich in diesem Bereich ein Biotopkomplex aus Grünland, Feldgehölzen und dichtem Heckennetz, der einen wertvollen Lebensraum innerhalb der ackerbaulich geprägten Umgebung darstellt und mit dem NSG Winzenberg vernetzt ist.

Oerlinghausen

LIP_Oer_ASB_001

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Oer_ASB_001 durch Verzicht der Darstellung auf die Überplanung der Feldgehölze und Gewässer südlich der Mackenbrucher Straße und des gesetzlich geschützten Biotopes nördlich der Mackenbrucher Straße. Zu dem gesetzlich geschützten Biotop ist eine ca. 50 m breite und zu dem Gehölz- und Gewässerbereich eine mindestens 30 m breite Pufferzone einzuhalten. Des Weiteren wird die Rücknahme der westlichen Grenze des ASB-Gebietes nördlich der Mackenbrucher Straße bis hinter den Wald am Abzweig Schillerweg von der Goldstraße gefordert.

Begründung:

Im westlichen Teilbereich verläuft das morphologisch gut ausgebildete Tal des Fettpottbaches, das ca. 100 m südlich der Mackenbrucher Straße beginnt. Das teilweise mit Feldgehölzen, Baumreihen und Hecken gegliederte Tal und der gesetzlich geschützte Teich sind als Freiraum zu erhalten. Eine Umzingelung mit Bauland gefährdet das Kleingewässer und schneidet ihn vom notwendigen Freiraum ab.

Die Rücknahme des ASB-Gebietes ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass direkt angrenzend nördlich das LIP_Leo_GIB_009 und nordöstlich das LIP_Oer_ASB_004 geplant sind. Es entsteht dadurch ein hochgradig verdichteter und versiegelter Siedlungs- und Gewerberaum.

LIP_Oer_ASB_002

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Oer_ASB_002 durch Rücknahme der Südgrenze des ASB-Gebietes um ca. 100 m sowie eine Reduzierung im Nordosten bis auf maximal eine Bauzeile auf der Ostseite der Ulmenstraße.

Begründung:

Im Süden reicht das ASB-Gebiet bis unmittelbar an das Waldgebiet am Körteberg. Zu diesem als schutzwürdiger Biotop ausgewiesenen Biotopkomplex mit Bedeutung im Biotopverbund ist eine mindestens 100 m breite Pufferzone einzuhalten. Es nicht notwendig, den Wald eng mit Bauland zu bedrängen und letztlich als Lebensraum und hinsichtlich der Biotopverbundfunktion zu beeinträchtigen. Im Norden grenzt das ASB-Gebiet nah an eine gesetzlich geschützte Nass- und Feuchtwiese bzw. Brache im Talgrund des Haferbaches. Beeinträchtigungen durch Änderungen im Grundwasserregime infolge von Neuversiegelung sind zu vermeiden. Zudem ist das Umfeld des Haferbachtals als Freiraum zu erhalten.

LIP_Oer_ASB_003

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Oer_ASB_003 von Süden aus um etwa 1/3 der Länge bis zum vorhandenen quer durch das ASB-Gebiet verlaufenden Weg.

Begründung:

Die im Süden vorhandenen, die Baugebiete gliedernden Wälder und Feldgehölze sollen erhalten werden. Das ASB-Gebiet soll nicht über den mit Bäumen gesäumten Weg hinausgehen.

Schlangen

LIP_Sch_ASB_001

Forderung:

Streichung der zeichnerischen Darstellung des ASB LIP_Sch_ASB_001.

Begründung

Das gesamte Areal ist Teil einer ausgewiesenen Biotopverbundfläche, die nicht überplant werden soll. Die Darstellung führt zu einer Zerstörung des durch Wälder, Feldgehölze, Grünland und kleinen Ackerschlägen geprägten Gebietes. Das Gebiet grenzt zudem unmittelbar an das NSG Strothe-Niederung und ist für eine Bebauung nicht geeignet. Eine Beurteilung auf nachgeordneter Ebene ist nicht zielführend.

LIP_Sch_ASB_004

Forderung:

Reduzierung der Begrenzung der ASB-Darstellung auf ein schmales Band entlang der L 937.

Begründung:

In das ASB-Gebiet ragen Teile einer Biotopverbundfläche, die möglichst nicht überplant werden sollen. Die betreffenden Acker- und Grünlandflächen auf Kalk- und Sanduntergrund sind von Bedeutung für die Entwicklung der Ackerwildkrautflora, Heiden und Magerrasen.

LIP_Sch_ASB_005

Forderung:

Streichung der zeichnerischen Darstellung des ASB LIP_Sch_ASB_005.

Begründung:

Das ASB-Gebiet liegt in einer Bachaue und grenzt im Westen unmittelbar an einen Bach, der an der Grenze des FFH-Gebietes DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ verläuft. Laut FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen durch das direkt angrenzende ASB-Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Diese Prüfung wird auf das nachgelagerte Planungsverfahren verlagert. Dies ist nicht zielführend. Zudem liegt das ASB-Gebiet in einer Biotopverbundfläche und zerstört den sensiblen Freiraum im Umfeld des ehemaligen Jagdschlusses Oesterholz und der als ND und Baudenkmal geschützten Fürstenallee. Daneben grenzt das bedeutende Schutzgebiet NSG Oesterholzer Bruch mit

Schwedenschanze unmittelbar an. Der Regionalplan nimmt in diesem sensiblen Gebiet seine steuernde Aufgabe nicht wahr.

LIP_Sch_ASB_006

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_Sch_ASB_006 durch Rücknahme des ASB-Gebietes östlich der Straße Zur Kammersenne sowie eine Begrenzung des ASB-Gebietes nördlich der Ostlandstraße auf die vorhandene, tiefe Bauzeile. Eine Überplanung der zahlreichen Hügelgräber und der Biotopverbundfläche wird abgelehnt.

Begründung:

Aufgrund der zahlreichen Hügelgräber ist das Gebiet von herausragender archäologischer Bedeutung und für eine Bebauung nicht geeignet. Das ASB-Gebiet überlagert zudem Teile einer Biotopverbundfläche, die insbesondere als Pufferfläche zwischen der Bebauung und der Senne dient. Die Fläche ist außerdem von Bedeutung aufgrund der Verbindungsfunktion für Grünlandlebensräume und des hohen Entwicklungspotenzials für Sandmagerrasen.

Schieder-Schwalenberg

LIP_SchS_ASB_002

Forderung:

Reduzierung des ASB LIP_SchS_ASB_002 durch Herausnahme des Talraumes des Bohnenbaches und des Freiraumes zwischen dem FFH-Gebietes DE-4021-303 und dem nördlichen Rand der Siedlung Seeblick und die Rücknahme der Nordgrenze des ASB-Gebietes um mindestens 220 m nach Süden aus der zeichnerischen Darstellung des ASB.

Begründung:

Das ASB-Gebiet erstreckt sich im Westen über das Bohnenbachtal hinaus. Diese Darstellung führt zu einer innerörtlichen Lage des Talabschnittes und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensraum und im Biotopverbund. mit seinen naturnahen Strukturen ist zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Freiraum oberhalb der vorhandenen Siedlungen bis zum ND Hohlweg (zugleich schutzwürdiger Biotop) und FFH-Gebiet als Pufferfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Durch die Rücknahme der ASB-Darstellung können zudem 10 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.

LIP_SchS_ASB_003

Forderung:

Streichung der zeichnerischen Darstellung des ASB LIP_SchS_ASB_003.

Begründung:

Das Gebiet besitzt höchste thermische Ausgleichsfunktion, wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) und ist herausragend für das Landschaftsbild. Außerdem dient der Stausee zahlreichen Wasservögeln als Lebensraum. Die Tiere benötigen auch angrenzendes Offenland als terrestrisches Habitat. Zudem besitzen der Stausee und sein Umfeld eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet.

E.5.1.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

LIP_Bar_GIB_002

Forderungen:

- a) Rücknahme der westlichen Teilfläche unter Einhaltung von mind. 100 m Abstand zur Bega
- b) Verzicht auf die östliche Teilfläche ab Gewässerquerung Dieselstraße bis zur B1

Begründung:

Der geplante GIB-Bereich grenzt mit der Südgrenze unmittelbar an das FFH-Gebiet „Begatal“ (DE-3919-302), bzw. trennt den zum FFH-Gebiet gehörenden Nebenarm der Bega völlig ab. Nachteilige Auswirkungen infolge der hohen Neuversiegelung sollen lt. FFH-Vorprüfung erst auf der Zulassungsebene untersucht und ggf. Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei wird auch festgestellt, dass kumulative Wirkungen mit Vorbelastungen (bestehende Baugebiete) nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Klärung der Auswirkungen nicht möglich ist. Die Erheblichkeit soll erst im nachgelagerten Verfahren beurteilt werden auf der Grundlage detaillierter Kenntnisse zu den geplanten Gewerbebetrieben bzw. -anlagen. Detaillierte Kenntnisse zu den Betrieben sind oft erst im Bebauungsplanverfahren bekannt. Die übliche Minderungsmaßnahme besteht meist in der Planung von Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in die Vorflut (hier Bega). Eine punktuelle Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Bega ersetzt keinesfalls ein natürliches GW-Regime und birgt zudem das Risiko von Schadstoffeinträgen. Das im betreffenden Bereich nur schmal ausgewiesene FFH-Gebiet nimmt nicht die gesamte Aue ein. Die Freihaltung der Begaue sowie von Pufferzonen von Bebauung ist auch zur Stärkung und Entwicklung des Biotopverbundes von hoher Bedeutung. Das Begatal mit dem Seitengewässer ist diesbezüglich von herausragender Bedeutung. Ein unmittelbares Heranrücken der Bebauung nimmt hier jede Möglichkeit für eine naturnahe Entwicklung, z. B. von Auenwäldern oder Grünlandbiotopen.

Blomberg

LIP_Blo_GIB_001

Forderung:

Reduzierung des GIB LIP_Blo_GIB_001 im Osten um mindestens 100 m und den Verzicht auf die Überplanung von NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope sowie die Offenhaltung der Biotopverbundfläche samt Pufferzonen.

Begründung:

Durch die von uns vorgeschlagene Reduzierung des GIB LIP_Blo_GIB_001 kann die Überplanung von NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope vermieden sowie die Offenhaltung der Biotopverbundfläche samt Pufferzonen gewährleistet werden. Der im Osten verlaufende Bach Fauler Siek samt Nebenbach Faulensiek zählt zum Diestelbachsystem, das in diesem Bereich für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Dieser gesamte als NSG festgesetzte Biotopkomplex ist mit ausreichenden Pufferzonen und den morphologisch gut ausgeprägten Tälern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Lt. Prüfbogen bestehen erhebliche Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. U. a. befinden sich neben NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope weitere NSG-würdige Flächen und schutzwürdige

Biotope im Gebiet, die in das Verbundsystem zu integrieren sind. Eine Empfehlung zur Minimierung von Beeinträchtigungen auf nachfolgender Planungs- und Zulassungsebene reicht nicht, da Planungen für die bauliche Entwicklung in der Regel abschnittsweise erfolgen. Der Regionalplan hat in dem sensiblen Gebiet eine ausreichende steuernde Funktion wahrzunehmen. Es ist nicht zu tolerieren, dass NSG-Flächen und gesetzlich geschützte Biotope als GIB überplant werden.

Bad Salzuflen

LIP_BSa_GIB_001

Forderung:

Streichung der Darstellung des GIB LIP_Bsa_GIB_001.

Begründung:

Das GIB 001 wird abgelehnt, da es wie im Folgenden ausgeführt gegen Ziele und Grundsätze der Landesplanung verstößt und zu massiven Schäden/Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen herausragender Bedeutung für den Klimaschutz/Klimaanpassung und den Biotopverbund führt.

Die Abgrenzung des GIB südlich der L 712/östlich der L 967 und nördlich der K 25 ist nicht nachvollziehbar. Die Ausweisung auf der Karte des Entwicklungskonzepts der Stadt (Karte, S. 79 des StEK) weist eine kleinere und die Stadtgebietsgrenze von Lemgo überschreitende Fläche als langfristige Reservefläche für Gewerbe und Industrie aus. Wenn überhaupt sollte geprüft werden, ob der Bedarf auch mit der kleineren Fläche gedeckt ist. Ob eine solche u.E. zwingend erforderliche Alternativenprüfung erfolgt ist, ist aus den Planunterlagen nicht zu erkennen. Die Planung widerspricht offenkundig dem Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ des LEP NRW. Mit diesem Ziel konkretisiert der LEP die raumordnerische Aufgabe aus dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 6 ROG) zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum, wobei die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermindern ist, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 2 Abs, 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)

Große Bedenken werden wegen der bandartigen Entwicklung des GIB von Lemgo-Lieme kommend bis Salzuflen/Retzen geplant, erhoben. Durch das GIB-Gebiet entsteht südlich der Ostwestfalenstraße in Verbindung mit dem vorhandenen GIB auf Lemgoer Stadtgebiet ein annähernd geschlossener Riegel aus GE /GI von über 3 Km Länge. Zwischen den beiden Städten verbleibt lediglich ein ca. 100 m breiter unbebauter Streifen. Die Planung widerspricht damit dem Ziel 6.14 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, nachdem „bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ... zu vermeiden (sind).“

Die gesamten klimatischen Funktionen des Freiraumes als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung gehen verloren. Der Fachbeitrag Klimaschutz des LANUV stellt für den Bereich des geplanten GIB eine Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung dar (Kernbereich einer Leitbahn sehr hoher Priorität) und weist der Fläche eine sehr hohe Priorität zu (siehe a. Erläuterungskarte 5: Thema Freiraum & Umwelt/ Klimaanalyse Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume). Auch in der

Umweltprüfung wird aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb thermischer Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ziff. 2.15 des Prüfbogens) von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Diese schwerwiegenden Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen gefährden auch die Klimaziele der Stadt Bad Salzuflen.

Die Planung widerspricht Grundsätzen des LEP NRW. Nach dem Grundsatz 4.2 „Anpassung an den Klimawandel“ soll bei der Raumentwicklung vorsorgend wegen der zu erwartenden Klimaänderungen insbesondere die Erhaltung von Kaltluftleitbahnen zur Milderung der Hitzefolgen in Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Nach dem Grundsatz F 37 des Planentwurf des Regionalplans sollen die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete weiter konkretisiert, gesichert und von Nutzungen freigehalten werden, die ihre klimaökologischen Funktionen wesentlich beeinträchtigen.

Zudem gehen 69,5 ha wertvollste schutzwürdige/klimarelevante Böden (höchste Bewertungsklasse) durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser ungeheure Bodenverbrauch ist nicht tragbar und steht auch im Widerspruch zum Grundsatz 7.5-2 des LEP zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die aufgezeigten erheblichen Umweltkonflikte sind nicht wie unter 3.03 der Umweltprüfung zu LPIBSa_GIB_001 ausgeführt, durch eine Verlagerung auf die nachfolgende Ebene, also der Bauleitplanung, und der dortigen Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu lösen, hier hat eine Alternativenprüfung auf Regionalplanebene zu erfolgen. Diese ist entgegen der Ausführungen unter 3.02 jedenfalls nicht nachvollziehbar erfolgt. Wir fordern eine Prüfung von Standort- und Vorhabenalternativen (geringere Flächengröße. Hier sei nochmal auf das StEK der Stadt hingewiesen, nachdem der Standort lediglich als potentieller Suchraum definiert ist und das im Vergleich zu anderen Flächenpotenzialen ist hier eher von einer mittel- und langfristigen Umsetzung auszugehen.“ Der Stand der Untersuchung und ein mögliches Ergebnis sind nicht bekannt. Die Planung wird abgelehnt.

Hinzuweisen ist auch auf den LANUV Fachbeitrag 3918_009 Begatal zwischen Lemgo und Bad Salzuflen. Die dort genannten Entwicklungsziele, Wiederherstellung und Optimierung einer durchgehenden Gewässermorphologie, von naturnahem Auengrünland und Ufergehölzen, Herstellung eines Biotopverbundes zwischen Lipper Bergland und Begamulde sowie als Rückzugsraum schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, widersprechen der Planung

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ bestehen erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit/Aktualität der Bewertungsgrundlagen, wenn dort nur auf eine Art, nämlich als sonstiges Vorkommen des Flussregenpfeifers (Umfeld), hingewiesen wird.

Detmold

LIP_Det_GIB_005

Forderung:

Streichung des GIB LIP_Det_GIB_005.

Begründung:

Bereits die Umweltprüfung für diesen GIB stellt bei 6 betroffenen Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest. U. a. ist das Oetternbachtal mit angrenzendem Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung. Zudem liegt das Gebiet Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, speziell für die Kernstadt Detmold. Das NSG Oetternbach hat eine herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche) im Biotopverbund NRW. Die mit der großflächigen Neuversiegelung einhergehenden Veränderungen im Grundwasserregime beeinträchtigen grundwasserabhängige Biotop- und Bodentypen im Talraum. Zudem besteht ein erhebliches Risiko von Schadstoffeinträgen in den Bachlauf. Außerdem gehen 23,4 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser großflächige Bodenverbrauch ist nicht tragbar. Das Gebiet ist angesichts der extrem hohen Konfliktdichte für eine GIB-Darstellung nicht geeignet. Eine Problemverlagerung auf nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen ist ungeeignet (s. o). Der Regionalplan hat hier seine steuernde Wirkung wahrzunehmen.

LIP_Det_GIB_012

Forderung:

Streichung des GIB LIP_Det_GIB_012 (Bereich Klüt/Herberhausen).

Begründung:

Im geltenden Regionalplan ist der Bereich bisher als AFAB und BSLE dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung als GIB führt zu einer Zerstörung des kleinen, teilweise mit Feldgehölzen bestandenen Muldentals und riegelt den Biotopkomplex des Herberhauser Waldes vom Freiraum ab. Dieser schutzwürdige Biotop einschließlich eines Seitentälchens ist auch Teil der großräumigen Biotopverbundfläche des Oetternbachsystems. Der Anschluss an den Freiraum ist zu wahren. Zudem liegt das geplante GIB-Gebiet in einem wichtigen thermischen Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung als Kaltluftleitbahn für die Kernstadt Detmold.

LIP_Det_GIB_014

Forderung:

Reduzierung der zeichnerischen Festlegung des GIB LIP_Det_GIB_014 um den Bereich des Überschwemmungsgebietes und der Biotopverbundflächen.

Begründung:

Das vorhandene Überschwemmungsgebiet in der Werreaue sowie die Biotopverbundflächen sind von Bebauung freizuhalten.

Dörentrup

LIP_Dör_GIB_002

Forderung:

Reduzierung der Darstellung des GIB LIP_Dör_GIB_002 im Westen um ca. 500 m ab K 83 und Erhaltung des Freiraumes.

Begründung:

Die zeichnerische Festlegung dieses GIB überplant den Talraum des von Ufergehölzen gesäumten Oelentruper Baches, der als Teil des Begasystems für den Biopopverbund von Bedeutung ist. Die ausgewiesene Biotopverbundfläche sowie der angrenzende Freiraum einschließlich der vorhandenen Hofstelle mit gliedernden Gehölzbeständen und Grünland sind als Pufferzone von Bebauung freizuhalten.

Extertäl

LIP_Ext_GIB_001

Forderung:

Reduzierung des GIB LIP_Ext_GIB_001 um das innerhalb liegende schutzwürdige Biotop einschließlich eines Abstandes von mindestens 30 m als Pufferzone.

Begründung:

Bei der Biotopfläche handelt es sich um einen von Ufergehölzen gesäumten Bachlauf mit anschließendem Feldgehölz auf der Südseite. Das Feldgehölz weist einige sehr alte Einzelbäume (tlw. ND) auf. Der nördliche Uferstreifen wird bereits jetzt durch das vorhandene Gewerbegebiet stark beeinträchtigt, eingeengt und überbaut. Das noch vorhandene Bachtal mit angrenzendem Gehölzstreifen ist einschließlich Pufferzonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Horn-Bad Meinberg

LIP_Hor_GIB_001

Forderung:

Reduzierung der zeichnerischen Darstellung des GIB LIP_Hor_GIB_001 durch Verzicht auf die Überplanung der im Norden des GIB-Gebietes liegenden Biotopverbundfläche Bruchbeeke unter Einhaltung eines mindestens 125 m Abstandes als Pufferzone für diesen Bereich sowie die Vergrößerung des Abstandes zum Niederbeller Bach.

Begründung:

Im rechtsgültigen Regionalplan ist der hier überplante Bereich als AFAB, BSLE (und GIB) festgelegt. Die Zuflüsse zur Emmer und Napte zwischen Bad Meinberg und Wöbbel sind von besonderer Bedeutung im Biotopverbund. Innerhalb des GIB ist das Vorkommen des Kiebitz und im Umfeld das Vorkommen von Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Rotmilan und Steinschmätzer nachgewiesen. Das NSG „Norderteich mit Naptetal“ liegt in unmittelbarer Nähe. Der Bereich ist Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs Steinheimer Börde.

Die Überplanung der randlich liegenden Biotopverbundfläche der Bruchbeeke mit der ASB-Darstellung führt zu gravierenden Auswirkungen auf Flora und Fauna. Das Bachtal ist dauerhaft zu erhalten und soll als Freiraum gesichert werden. Im Süden des im Entwurf dargestellten GIB entstehen aufgrund der Höhenverhältnisse hohe Böschungen, die sich weit in den Talraum des Niederbeller Baches erstrecken. Der als schutzwürdiger Biotop und Biotopverbundfläche ausgewiesene Talraum wird dadurch - zusätzlich zur Neuversiegelung - auch morphologisch stark überprägt und eingeengt. Entlang des Bachlaufes ist daher eine Verbreiterung der Pufferzone notwendig.

Lage

LIP_Lag_GIB_002

Forderung:

Reduzierung des GIB LIP_Lag_GIB_002 durch Rücknahme der nordwestlichen Grenze des GIB-Gebietes um ca. 200 m, parallel zur B 239.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Reduzierung des GIB LIP_Lag_GIB_002 kann die Überplanung der Biotopverbundfläche im Bereich des Bachtals verzichtet werden. Das Plangebiet hat Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Kaltlufteinzugsgebiet für Lage. Der Wanderweg „Wappenweg“ stellt eine überörtliche Bedeutung für das Schutzgut „lärmarme Erholung“ dar.

Im Norden tangiert das GIB-Gebiet einen Teil eines Bachtals. Dieser Talraum zählt zum Talsystem der Werre, und ist Teil der für das Werretalsystem ausgewiesenen Biotopverbundfläche. Im betreffenden Bereich wird das Bachtal noch von wertvoller Grünlandvegetation eingenommen, die bei Überbauung zerstört würde. Daneben besitzt das Bachtal Entwicklungspotenzial in der sonst ackerbaulich dominierten Umgebung und ist einschließlich Pufferzone als Freiraum zu erhalten.

LIP_Lag_GIB_005

Forderung:

Streichung der Darstellung des GIB LIP_Lag_GIB_005.

Begründung:

Im Plangebiet sind WSG III, LSG-3918-0041, die NTP-006, LR-IV-020 ausgewiesen bzw. dokumentiert. Die GIB-Festlegung liegt zu 2/3 in der WSG Zone III.

Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter bei 3 Kriterien, ist die GIB-Festlegung LIP_Lag_GIB_005 im Entwurf zum Regionalplan zu streichen. Auch das „Überspringen“ der Siedlungsdarstellung des durch die Umgehungsstraße (Hellweg) markierten Siedlungsrandes führt zu einer großflächigen Zersiedlung des vorhandenen Freiraumes. Außerdem gehen 13,4 ha hochwertige Böden durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser großflächige Bodenverbrauch ist nicht tragbar. Die Inanspruchnahme wird daher abgelehnt.

Lemgo

LIP_Lem_GIB_001

Forderung:

Reduzierung des GIB LIP_Lem_GIB_001 im Westen und Verzicht auf Überplanung des vorhandenen Grünstreifens am Westrand des bestehenden GIB.

Begründung:

Der ca. 70 m breite und ca. 430 m lange gehölzreiche Grünstreifen stellt ein wertvolles Biotop dar und dient der Einbindung des vorhandenen Gewerbe- / Industriegebietes in die freie Landschaft. Zur Wahrung der Funktionen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt ist eine Anbindung an die freie Landschaft notwendig. Zudem ist der Erhalt des Freiraumes zum Dorf Hengstheide als Puffer notwendig. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, die von Bebauung freizuhalten sind.

Die geplante westliche Erweiterung würde zusammen mit dem GIB „LIP_BSa_GIB_001“ zu einer landesplanerisch unzulässigen bandartigen Siedlungsentwicklung entlang der L 712 führen (s. hierzu auch unter „LIP_BSa_GIB_001“).

LIP_Lem_GIB_002

Forderung:

Streichung der zeichnerischen Darstellung des GIB LIP_Lem_GIB_002.

Begründung:

Mit der Darstellung dieses GIB in Lemgo wird die durch die Westumgehung gesetzte Grenze des bebauten Stadtgebietes überschritten und der wertvolle Freiraum zwischen Laubker Bachtal und Begatal überplant. Dieser Freiraum liegt innerhalb thermischer Ausgleichsräume und von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung, die von Bebauung freizuhalten sind.

Leopoldshöhe

Lip_Leo_GIB_009

Forderung:

Streichung des GIB LIP_Leo_GIB_009.

Begründung:

Die Darstellung führt zu einer Zerstörung des teilweise mit Gehölzen, Grünlandflächen und Kleingewässern gegliederten Tal des Fettpottbachs. Dieser als Biotopverbundfläche ausgewiesene, morphologisch ausgeprägte Talraum ist einschließlich Pufferzonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Ob der Bedarf an weiteren Gewerbebereichen tatsächlich besteht, kann nicht nachvollzogen werden. Problematisch erscheint die Lage des GIB relativ weit entfernt von B 66 und L 751, sodass verstärkter Straßenbau mit erhöhten Anforderungen zum Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind. Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) soll für die Biotopverbundfläche Fettpottbach nach Süden bis zur B 66 erweitert werden. Dies wäre ein idealer Freiraumschutz zwischen den beiden Ortsteilen Asemissen und Kachtenhausen.

Schieder-Schwalenberg

LIP_SchS_GIB_001

Forderung:

Reduzierung des GIB LIP_SchS_GIB_001 durch Verzicht der Überplanung der innerhalb im Entwurf zeichnerisch dargestellten ASB-Abgrenzung und vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen, schutzwürdigen Biotopen und Biotopverbundflächen sowie eine Rücknahme der GIB-Fläche im Bereich des Blutbachtalsystems um 100 m. Zudem wird im südlichen Bereich die Überschreitung des Weges zum Gripshof abgelehnt.

Begründung:

Das GIB überlagert Teile des Blutbachtals einschließlich Nebenbach, die als Lebensraum für auentypische Lebensgemeinschaften zerstört und als Biotopverbundfläche entwertet werden infolge von nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Grundwasserverhältnisse sowie das Risiko von Schadstoffeinträgen in die Gewässer. Zum Schutz der Bachtäler vor Beeinträchtigungen sind entlang der Gewässer ausreichende Pufferzonen von Bebauung freizuhalten.

E.5.2 Freiraum

E.5.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur

E.5.2.1.1 Grundsätzliche Bedenken

Gegen die erfolgten erheblichen Rücknahme von BSN-Darstellungen aus dem gültigen Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Detmold – TA Oberbereich Bielefeld“ werden grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Diese Bedenken werden im Folgenden für einige Bereiche konkretisiert. Es gibt aber zahlreiche weitere den Biotopverbund darstellende Bereiche zum Schutz der Natur, die im geltenden Regionalplan enthalten waren, im Entwurf 2020 aber fehlen. Auch diese Flächen sollten grundsätzlich wieder als BSN aufgenommen werden. Eine Bewertung und Stellungnahme zu allen Flächen war aufgrund der unzureichenden Beteiligungsfrist und insbesondere dem fehlenden öffentlichen Zugang zu wesentlichen Teilen des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund/Biotopverbunddokumente) nicht möglich, bleibt aber vorbehalten. Diese betrifft unter anderem (Teil-)Bereiche der im gültigen Regionalplan unter folgenden Ziffern geführten BSN-Darstellungen: 28, 35 – 38, 42, 44, 53, 68,69, 75, 77, 79.

Die Reduzierung der Gesamtfläche des BSN-Bestandes um 2.150 ha im Kreis Lippe wird angesichts der fachlichen Notwendigkeiten für den Biotopverbund, den Biodiversitäts- und auch den Klimaschutz mehr Flächen dem Vorrang des Naturschutzes zu unterstellen, stößt auf grundsätzliche Bedenken. Erläuterungen hierzu gibt der Planentwurf nicht.

E.5.2.1.2 Bedenken zu BSN-Bereichen

Blomberg

Im aktuellen Regionalplan sind folgende Teile des Stadtgebiets von Blomberg als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen:

- Barntrup/Blomberg: Waldbereich zwischen Barntrup und Blomberg (im gültigen RegPlan BSN Nr. 48 „Blomberger Wald“ – westlicher Teilbereich; im LEP: GSN/ GSN-0470)

Der zugrundeliegende LANUV Fachbeitrag 4020_003 Blomberger Wald_Hurn weist für diese Fläche als Biotopverbundfläche eine Wertigkeit der Stufe II aus. Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat eine besondere Wertigkeit aufgrund der dort vorhandenen Steinbrüche/Mergelkuhlen, Lösshohlwege etc.. Die hohe Wertigkeit der Hainsimsen- und Perlgrasbuchenwälder mit den waldgeprägten Lebensräumen und Arten gilt es zu schützen. Die Fläche zieht sich über die Lemgoer Mark, die Blomberger Höhen bis zu den Schwalenberger Höhen und sind Teil der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes.

Im Entwurf des Regionalplans OWL ist dieser Bereiche für den Schutz der Natur nun nicht mehr aufgenommen. Dies sollte geändert werden indem dieser Bereich wieder als BSN ausgewiesen wird. Dies gilt auch für die zahlreichen kleinen, keinen Verbund darstellenden Bereiche zum Schutz der Natur, die im geltenden Regionalplan enthalten waren, im Entwurf 2020 aber fehlen. Auch diese Flächen sollten wieder als BSN aufgenommen werden.

Dies würde auch dem Aufbau eines Biotopverbundes für den Regierungsbezirk Detmold, der diese Bereiche als Kernflächen oder Verbindungsflächen mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für das Biotopsystem vorsieht, entsprechen. Diese schützenswerten Bereiche sollten als solche ohne Einschränkung als BSN im Regionalplan aufgeführt werden.

Bad Salzuflen

Im noch geltenden Regionalplan sind folgende Teile des Stadtgebiets von Bad Salzuflen als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen:

- Östlicher Teil des Stadtwalds (RegPlan BSN Nr. 10 Salzufler Stadtforst-östlicher Teilbereich; im LEP:GSN/GSN-0471)
- Begatal (RegPlan BSN Nr. 25 „Begatal zwischen Bad Salzuflen und Lemgo...“-westlicher Teil, (LEP GSN/GSN-0453)
- Werretal (RegPlan BSN Nr. 26 „Werreaue zwischen Bad Salzuflen und Lage mit Heipker See“ – nördlicher Abschnitt, (LEP GSN/ GSN-0449)

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind diese Bereiche für den Schutz der Natur nicht mehr enthalten. Dieses sollte geändert werden und diese Bereiche sollten wieder als BSN ausgewiesen werden.

Auch das StEK 2020+ der Stadt Bad Salzuflen spricht sich eindeutig für die Beibehaltung des Schutzes von Natur, Freiraum und Klima aus. Auf S. 49 des StEK heißt es:

„Schutzgebiete und Biotopverbundsystem Bad Salzuflen verfügen über einen hohen Flächenanteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensräume für Natur und Landschaft. Biotopverbundräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung sind gemäß GEP der Salzufler Stadtforst, das Salze- und Glimketalsystem, das Grünauer Bachtal östlich Ehrsen-Breden sowie die Werreaue und das Begatal südlich Schötmar. Stadtwald, Salze-, Glimke- und Grünautal, die WerreNiederung „In der Masch“, Bexter Wald und Holzhausener Bruch unterliegen als Naturschutzgebiete dem besonderen Schutzzweck. Der „Wald nördlich Bad Salzuflen“ und die „Salzquellen bei Loose“ sind als Natura 2000-Schutzgebiet ausgewiesen.“

„Die Kaltluftentstehungsgebiete, in denen die Kaltluft aufgrund der Geländetopografie in besiedelte Bereiche abfließen kann, sind Freiflächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung für Siedlungsbereiche. Im Stadtgebiet Bad Salzuflen zählen dazu die Freiflächen zwischen den Waldgebieten Oberberg und Asenberg und dem Siedlungskörper. Vom Höhenzug münden zahlreiche Täler und Hangeinschnitte in das bebaute Stadtgebiet ein und sind natürliche Bahnen für die Kaltluftzufuhr. Die zusammenhängenden großen Waldflächen sind bioklimatisch wertvolle Ausgleichsräume durch die tagsüber stattfindende Schatten- und Kühlwirkung. Ein eigenständiges, den Waldgebieten vergleichbares Klima hat der Kurpark mit dem Parkklima. Die Talräume sind Bereiche mit besonderen Klimafunktionen im Stadtgebiet. Das Werretal als Hauptleitbahn und die Nebenleitbahnen Salze und Bega stellen gut ausgeprägte Kaltluftventilationsbahnen dar, die für eine gleichmäßige nächtliche Abkühlung und ausgezeichnete Belüftung sorgen. Aufgrund der Kaltluftversorgung durch die Gewässerleitbahnen ist die Ausprägung stadtklimatischer Besonderheiten und thermischer Belastungen im Stadtgebiet Bad Salzuflen im Vergleich zu anderen Siedlungsräumen geringer“. Dementsprechend hat die Stadt ein Klimaschutzkonzept erarbeitet.

Diese eindeutigen Erläuterungen aus dem StEK der Stadt Bad Salzuflen begründen nachdrücklich, dass die bisherigen Flächen BSN auch weiterhin im Regionalplan als BSN zu übernehmen sind. Insbesondere die Flächen entlang der Werre und Bega mit ihrer besonderen Bedeutung als Kaltluftschneise sind für das Klima des Kurorts Salzuflen zu sichern und als solche im Regionalplan auszuweisen. Dies gilt ebenso für den Salzufler Stadtforst über den Asenberg, das Grünauer Bachtal bis Ehrsen – Breden hinaus. Dabei sollte geprüft werden, ob im Rahmen der zeichnerischen Darstellung naturschutzwürdige Bereiche besonders gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für die im Bereich der Werre und Bega

vorhandenen Überschwemmungsgebiete. Diese sollten im BSN als Entwicklungsbereiche gesichert werden.

Diese Überlegungen werden weiterhin gestützt durch den im Regierungsbezirk Detmold/Kreis Lippe von der LANUV aufgezeigten Biotopverbundflächen (Karte Nr. 31). Der Bereich des Stadtwalds ist dort als Kernfläche, die im Osten angrenzenden Waldflächen bis Ehrsen Breden und darüber hinaus bis Retzen, als Verbindungsflächen/Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem dargestellt. Aufgrund dessen sind alle 3 oben genannten Flächen als Verbindungsflächen mit hoher Wertigkeit als BSN im Regionalplan zeichnerisch festzusetzen.

Hinzuweisen ist weiterhin auf die LANUV Fachbeiträge zu diesen Gebieten, die die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bereiche sowie die Herstellung und Bedeutung des Biotopverbundes nachweist:

LANUV Fachbeiträge mit Erläuterungen zu den Biotopverbundflächen

3918_009 Begatal

3918_00 Werreaue

3118_005 Stadtwald Salzuflen am Obernberg

3118_001 Salzufler Stadtforst mit Asenberg und Vierenberg

4020_003 Blomberger Wald_Hurn

Detmold

BSN westlich Hiddesen

Verkleinerung eines BSN westlich Hiddesen (Kartenblätter 19 Entwurf/ 22 gültiger Regionalplan „Detmold – TA Oberbereich Bielefeld“).

Forderung:

Zeichnerische Darstellung wie im geltenden Regionalplan.

Begründung:

Gegen die Rücknahme der 2 Teilflächen bestehen erhebliche Bedenken.

Bei der einen Flächen handelt es sich um Bereiche, die sich nördlich/nordwestlich des östlichen Teils des NSG „Donoperteich-Hiddeser Bent“ anschließen und für das NSG einen wichtigen Umgebungsschutz darstellen. Teilflächen des Rücknahmebereiches (nördlich Bentweg) gehören zum Biotopverbund besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-4017-0002 „Wälder zwischen Oerlinghausen und Schling“.

Die zweite Rücknahme der BSN-Darstellung erfolgt in einem Bereich nördlich „Bentweg/Schlepperhof“. Hier liegt innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-4017-0002 „Wälder zwischen Oerlinghausen und Schling“ die Biotopkatasterfläche BK-4018-186 „Buchenwald am Zedling“. Es handelt sich um ein schutzwürdiges Buchen-Altholz, dessen Bestand nach dem Biotopkataster eine besondere Bedeutung aufgrund seiner bodenständigen, alten Bestockung hat.

BSN Dorla/Passade

Der im geltenden Regionalplan zeichnerisch dargestellte BSN Dorla/Passade ist leicht modifiziert in den Entwurf übernommen worden; im Bereich Biesen erfolgte dabei eine Reduzierung des bisher festgelegten BSN (Kartenblätter 20 E/18/23).

Forderung:

Zeichnerische Darstellung des bisher im geltenden Regionalplan festgelegten BSN in vollem Umfang.

Begründung:

Gegen die teilweise Rücknahme der BSN-Darstellung im geltenden Regionalplan bestehen Bedenken. Der gültige Regionalplan bezieht Flächen, die östlich an die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung VB-DT-LIP-3919-0014 „Fließgewässerabschnitt der Dorla und Passade von Niederschönhagen bis Vossheide“ angrenzen, in die BSN-Darstellung (Nr. 43 Passadetal“) mit ein. Die teilweise Rücknahme dieser Flächen östlich von Biesen umfasst Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-3919-0012 „Waldgebiete zwischen Detmold-Vahlhausen und Vossheide“. Die Flächen dieses Waldgebietes mit Quellen und naturnahen Bächen stellen eine sinnvolle Ergänzung des BSN „Passadetal“ dar und ist als großflächig zusammenhängendes Waldgebiet nördlich von Cappel auch ein bedeutender Teil des Waldbiotopverbundes. Insofern wird angeregt den südlich gelegenen Rücknahmebereich wieder in die BSN-Darstellung einzubeziehen.

Extertal

BSN Rintelscher Hagen und Wälder bei Kiepenböhn

Forderung:

Die BSN-Darstellung des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan Detmold – TA Oberbereich Bielefeld“ mit der Bezeichnung Nr. 9 „Rintelscher Hagen und Wälder bei Kiepenböhn“ soll unverändert in den Regionalplan OWL übernommen werden.

Begründung:

Die Rücknahme der BSN-Darstellung aus dem gültigen Regionalplanung auf die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung VB-DT-LIP-3820-0012 „Verlauf des Bremker Baches von Hagendorf bis Bremke“ wird als zu weitgehend abgelehnt. In dem östlich angrenzenden Biotopverbund besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-3820-0010 „Waldgebiete bei Hagen“ mit großen Buchenwaldparzellen bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-LRT 9110) des Rintelscher Hagen und naturnahen Quellbächen sollten die darin liegenden Biotopkatasterflächen BK-3820-097 „Laubwälder am Rintelsberg und Hellerberg nördlich und südlich Hagendorf“ ganz oder teilweise wieder als BSN dargestellt werden. Es handelt sich dabei bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder, das BK hebt den hohen Anteil an alten Beständen mehrere naturnahe Quellbereiche und Quellbäche hervor.

Horn-Bad Meinberg

BSN Werreaue bei Schmedissen

Großfläche Rücknahme eines großen Teilbereichs südlich Schönemark des im geltenden Regionalplans dargestellten BSN Werreaue bei Schmedissen (Kartenblätter 25 E/23).

Forderung:

Die großflächige Reduzierung des BSN Werreaue bei Schmedissen um den Bereich südlich Schönemark ist nicht nachvollziehbar. Der entfallene Bereich – u.a. mit signifikanten Märzenbecher-Vorkommen – ist unbedingt weitergehend als BSN zeichnerisch festzulegen.

Begründung:

Die großflächige Rücknahme der BSN-Darstellung NR. 77 „Werreaue bei Schmedissen“ des geltenden Regionalplans mit einer Reduzierung der BSN-Darstellung auf die Bereiche der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-LIP-4019-0009 „Werreaue bei Schmedissen“ wird der Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht gerecht. Es sind wie im gültigen Regionalplan die angrenzenden Waldbestände einzubeziehen. Dabei handelt es sich um Flächen des Biotopverbundes VB-DT-LIP-4019-0004 „Wallberg, Remmighauser Berg und Bannenberg zw. Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg“ und der darin gelegenen Biotopkatasterfläche BK-4119-077 „Buchenwald am Südwesthang des Bannenberges“. Die BK-Fläche ist gekennzeichnet durch alte Buchen-Hallenbestände (FFH-LRT 9130 Waldmeister Buchenwald) an einem südexponierten Hang mit artenreicher Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder und Quellbereichen.

Kalletal

BSN ehemalige Kiesabgrabung zwischen Weser und Herrengraben (Varenholz)

Forderung:

Der ehemalige Abgrabungsbereich ist in der BSN-Darstellung von Freizeitnutzungen freizuhalten.



Begründung:

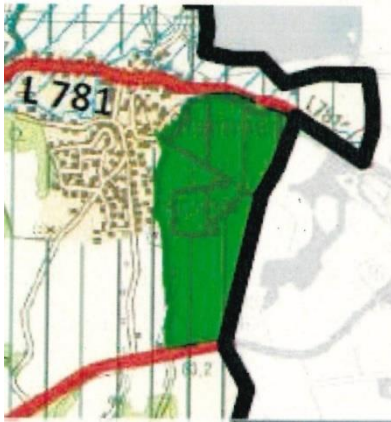
Der markierte Bereich der ehemaligen Kiesabgrabung zwischen Weser und Herrengraben wird zwar planerisch bereits als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Für den BSN-Bereich ist durch eine eindeutige Plandarstellung zweifelsfrei klarzustellen, dass der Bereich mit zweckgebundener Nutzung

„Freizeit“ sich nur auf den östlichen Teilbereich ohne BSN-Darstellung bezieht. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die markierten BSN-Flächen wegen ihrer außerordentlich großen Bedeutung für den Naturschutz ausschließlich als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden und Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden. Im Gebiet wurden mehr als 180 Vogelarten nachgewiesen, darunter bedeutende Rast- und Überwinterungsbestände von Zwergsäger, Gänsesäger, vielen Enten- und Gänsearten sowie verschiedene Limikolenarten. Außerdem gibt es dort Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Zauneidechse, Kammmolch, Schwalbenschwanz u.v.m..

BSN östlich Stemmen

Forderung:

Der BSN-Bereich sollte um südlich gelegene Flächen ergänzt werden.



Begründung

Die Flächen rund um die Trockenabgrabung sollten aufgrund des Vorkommens von Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Kreuzkröte, Kammolch und Uferschwalbe sowie diverser geschützter Pflanzenarten großflächig um die Abgrabung als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden.

BSN Weseraue im Bereich Stemmer See

Forderung:

Die Auenflächen nördlich, östlich und südöstlich des Stemmer Sees einschließlich des dargestellten Abgrabungsbereiches sind als BSN darzustellen.



Begründung:

Die nördlichen Bereiche sind Rast- und Überwinterungsfläche von landesweiter Bedeutung für nordische Bläss-, Tundrasaat- und Weißwangengänse, für Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne sowie für Kiebitze, Goldregenpfeifer, Wiesenpieper und Feldlerchen. Gleichzeitig ist die Weseraue hier trotz der großflächigen ackerbaulichen Nutzung (vor allem im Norden) Brutplatz von Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel. Die südlich und östlich gelegenen Flächen mit den Grünlandbereichen entlang des Herrengrabens beherbergen nennenswerte Bestände des Großen Wiesenknopfes.

E.5.2.2 Regionaler Grünzug

Bad Salzuflen

Regionaler Grünzug südwestlich Bad Salzuflen

Forderung:

Grünzug-Darstellung südlich der L 712 bis Stadtgrenze zu Lemgo erweitern.

Begründung:

Der Regionale Grünzug sollte alle Freiraumbereiche mit Funktionen als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung vollständig umfassen. Dazu gehören auch die Flächen südlich der L 712/östlich der L 967 mit

dem Regionalplan dort bislang vorgesehenen GIB-Darstellung. Der Fachbeitrag Klimaschutz des LANUV stellt für den Bereich des geplanten GIB eine Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung dar (Kernbereich einer Leitbahn sehr hoher Priorität) und weist der Fläche eine sehr hohe Priorität zu (siehe a. Erläuterungskarte 5: Thema Freiraum & Umwelt/ Klimaanalyse Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume).

E.5.3 BSAB

Detmold

LIP_Det_BSAB_028

Forderung:

Streichung des im Entwurf zeichnerisch festgelegten BSAB LIP_Det_BSAB_028 (Bereich Loßbruch).

Begründung:

Der zur Darstellung als BSAB vorgesehene Bereich ist im geltenden Regionalplan als AFAB und BSN(!) sowie als BSLE festgelegt. Der Kalksteinbruch östlich Loßbruch ist wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung; hier ist u.a. das Vorkommen des Uhus nachgewiesen. Die Darstellung als BSAB führt letztlich zum kompletten Abbau des Gretbergs und zu einer Zerstörung des noch vorhandenen orchideenreichen Kalk-Buchenwaldes. Dieser ist als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen und zu erhalten. Zugleich ist das Gebiet ein Kernbereich mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Zudem werden 10,3 ha wertvolle Böden unwiederbringlich zerstört.

Lage LIP_Lag_BSAB_027

Forderung:

Streichung der Darstellung des BSAB LIP_Lag_BSAB_27, Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen.

Begründung:

Das zur zeichnerischen Festlegung als BSAB LIP_Lag_BSAB_27 vorgesehene Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für die Schutzgüter Biotope, Böden, Wasser- und Naturschutzgebiete. Im Plangebiet liegen das LSG-3918-0041, NSG LIP-086, GSN-0432, WSG, das Kaltlufteinzugsgebiet und der OFWK des Rothenbach. Eine Umsetzung der im Entwurf dargestellten ASB-Festlegung führt zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Biotope, Böden, Wasser- und Naturschutzgebiete.

Zu beachten ist zudem, dass die Geländeoberfläche um 15 m von Südwest nach Südost abfällt. Bei einer Realisierung dieses BSAB führt dieses zu erheblichen Auswirkungen auf den GWK, der normalerweise dem Geländeoberflächenverlauf folgt. Bei einem geöffnetem GWK bildet sich ein See mit entsprechenden Unter- und Überhöhungszonen (15 m) aus. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den GWK und das Umfeld und ist im Prüfbogen (Punkt 2.14) nicht umfänglich beachtet worden. Deshalb ist im Punkt 2.14 die Betroffenheit als „erheblich“ zu bewerten.

Zur Siedlung Im Barke muss ausreichend Abstand gewahrt werden, dieser beträgt bereits jetzt nur ca. 150 m. Ein weiteres Heranrücken ist nicht tragbar. Die Darstellung führt zudem zu einer Überplanung von Teilen des teilweise morphologisch gut ausgebildeten Rothenbaches und damit zu erheblichen Eingriffen in den Talraum. Dies ist auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht hinnehmbar. Der Bach besitzt Entwicklungspotential für den Biotopverbund im agrarisch genutzten Freiraum und ist einschließlich Pufferzonen von mindestens 100 m zu erhalten.

Der Aufschluss der tief liegenden Sande erfordert die Räumung von sehr mächtigen Deckschichten, die nach Südwesten immer mächtiger werden. In der Folge entstehen extrem hohe Abgrabungsböschungen über den eigentlichen Abbau hinaus. Diese Problematik verschärft sich bei einer weiteren Ausdehnung der Abgrabung hangaufwärts Richtung Egge. Hinzu kommt das in dem Bereich relativ starke Grundwassergefälle, das zum Überlaufen der Baggerseen führen kann.

Vor dem Hintergrund, dass die Betroffenheit von mindesten 4 Schutzgütern als erheblich eingestuft wird, innerhalb des Plangebietes der Rothenbach verläuft, dass Plangebiet nahe an die Hörster Straße (K5) heran reicht, wodurch bei vorherrschendem Westwind Immissionen von der Straße und den landwirtschaftlichen Flächen auf den dann geöffneten Grundwasserkörper einwirken (Schadstoffe, Eutrophierung, ...), ist auf eine BSAB-Darstellung zu verzichten. Die bisherigen Festsetzungen sind beizubehalten.

E.5.4 Infrastruktur

Straßen

Zu den grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegen die im Regionalplan dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne verweisen wir auf Kap. C.3.1 „Straßenverkehr“ dieser Stellungnahme.

Im Kreis Lippe bestehen Bedenken gegen mehrere im Regionalplan dargestellte Projekte des Bundesverkehrswege- und Landesstraßenbedarfsplans. Bei den Bundesstraßenprojekten werden folgende Vorhaben insbesondere abgelehnt: B 1 OU Blomberg/Herrentrup⁷; B 1 OU Blomberg/Istrup⁸; B 66 Blomberg/Großenmarpe - (L 712) -Barntrup (B 66)⁹; B 66 OU Barntrup¹⁰; B 66 Lage – Lemgo (B 239a –B 238n)¹¹; B 239 Bad Salzuflen (L 712 –K 4)¹²; B

⁷ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T1-NW_B_1_OU_Blomberg_Herrentrup.pdf

⁸ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T2-NW_B_1_OU_Blomberg_Istrup.pdf

⁹ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T3-NW_B_66_Blomberg_Grossenmarpe_-_L_712_-_Barntrup_B_66.pdf

¹⁰ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T4-NW_B_66_OU_Barntrup.pdf

¹¹ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B66-G30-NW-T3-NW_B_66_Lage_-_Lemgo_B_239a_-_B_238n_.pdf

¹² https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B239-G20-NW-T3-NW_B_239_Bad_Salzuflen__L_712_-_K_4_.pdf

239 Lage (B 239 N) – Bad Salzuflen/Schötmar (L 712)¹³; B 239 OU Lage (B 239 S -B 239 N)¹⁴
Detaillierte Begründungen zu allen Projekten finden sich in der gemeinsame Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 2.5.2016 zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplan.¹⁵ Bei diesen Straßenbauprojekten kommt es zu massiven Konflikten mit höchst schutzwürdigen Bereichen (u.a. BSN, FFH/NSG): Insofern sollte auf eine Darstellung verzichtet werden, zumindest sollte in einem textlichen Ziel die Konflikte mit den – auch regionalplanerischen – entgegenstehenden Belangen des Natur- und Freiraumschutzes dargestellt werden.

Auch gegen Projekte des Landesstraßenbedarfsplan bestehen erhebliche Bedenken, u.a. zur L 758 östlich Detmold und zwischen zwischen Schloß Holte-Stukenbrock und Augustdorf.

¹³ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B239-G20-NW-T2-NW_B_239_Lage__B_239_N_-_Bad_Salzuflen_Schoetmar__L_712_.pdf

¹⁴ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B239-G20-NW-T1-NW_B_239_OU_Lage__B_239_S_-_B_239_N_.pdf

¹⁵ Veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der naturschutzverbände NRW: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelles > Meldung vom 2.5.2016 „Naturschutzverbände kritisieren Bundesverkehrswegeplan als nicht wegweisend“, Link zu Bewertungsbögen: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/verkehr/bundesverkehrswegeplanung/strassenprojekte-nrw-im-bvwp-e-2030.html>